

Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG)

Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748)

Abschnitt 1 Elterngeld

§ 1 Berechtigte

(1) Anspruch auf Elterngeld hat, wer

1. einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
2. mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
3. dieses Kind selbst betreut und erzieht und
4. keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.

Bei Mehrlingsgeburten besteht nur ein Anspruch auf Elterngeld.

(2) Anspruch auf Elterngeld hat auch, wer, ohne eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 zu erfüllen,

1. nach § 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt oder im Rahmen seines in Deutschland bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses vorübergehend ins Ausland abgeordnet, versetzt oder kommandiert ist,
2. Entwicklungshelfer oder Entwicklungshelferin im Sinne des § 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ist oder als Missionar oder Missionarin der Missionswerke und -gesellschaften, die Mitglieder oder Vereinbarungspartner des Evangelischen Missionswerkes Hamburg, der Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen e.V. oder der Arbeitsgemeinschaft pfingstlich-charismatischer Missionen sind, tätig ist oder
3. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und nur vorübergehend bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung tätig ist, insbesondere nach den Entsenderichtlinien des Bundes beurlaubte Beamte und Beamtinnen, oder wer vorübergehend eine nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder § 29 des Bundesbeamtengesetzes zugewiesene Tätigkeit im Ausland wahrnimmt.

Dies gilt auch für mit der nach Satz 1 berechtigten Person in einem Haushalt lebende Ehegatten oder Ehegattinnen.

(3) Anspruch auf Elterngeld hat abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auch, wer

1. mit einem Kind in einem Haushalt lebt, das er mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommen hat,
2. ein Kind des Ehegatten oder der Ehegattin in seinen Haushalt aufgenommen hat oder
3. mit einem Kind in einem Haushalt lebt und die von ihm erklärte Anerkennung der Vaterschaft nach § 1594 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch nicht wirksam oder über die von ihm beantragte Vaterschaftsfeststellung nach § 1600d des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch nicht entschieden ist.

Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 sind die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt des Zeitpunktes der Geburt der Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person maßgeblich ist.

(4) Können die Eltern wegen einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Todes der Eltern ihr Kind nicht betreuen, haben Verwandte bis zum dritten Grad und ihre Ehegatten oder Ehegattinnen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen und wenn von anderen Berechtigten Elterngeld nicht in Anspruch genommen wird.

(5) Der Anspruch auf Elterngeld bleibt unberührt, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes aus einem wichtigen Grund nicht sofort aufgenommen werden kann oder wenn sie unterbrochen werden muss.

(6) Eine Person ist nicht voll erwerbstätig, wenn ihre Arbeitszeit 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats nicht übersteigt, sie eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausübt oder sie eine geeignete Tagespflegeperson im Sinne des § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist und nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreut.

(7) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer oder eine nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländerin ist nur anspruchsberechtigt, wenn diese Person

1. eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU besitzt,
2. eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte, eine Mobiler-ICT-Karte oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigen oder berechtigt haben oder diese erlauben, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
 - a) nach § 16e des Aufenthaltsgesetzes zu Ausbildungszwecken, nach § 19c Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck der Beschäftigung als Au-Pair oder zum Zweck der Saisonbeschäftigung, nach § 19e des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck der Teilnahme an einem Europäischen Freiwilligendienst oder nach § 20a Absatz 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen erteilt,
 - b) nach § 16b des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck eines Studiums, nach § 16d des Aufenthaltsgesetzes für Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, nach § 20 des Aufenthaltsgesetzes zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach § 20a Absatz 5 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen erteilt und er ist weder erwerbstätig noch nimmt er Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch,
 - c) nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach den § 23a oder § 25 Absatz 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,
3. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist oder Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch nimmt,
4. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und sich seit mindestens 15 Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält oder
5. eine Beschäftigungsduldung gemäß § 60d in Verbindung mit § 60a Absatz 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes besitzt.

Abweichend von Satz 1 Nummer 3 erste Alternative ist ein minderjähriger nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer oder eine minderjährige nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländerin unabhängig von einer Erwerbstätigkeit anspruchsberechtigt.

(8) Ein Anspruch entfällt, wenn die berechtigte Person im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes ein zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes in Höhe von mehr als 175 000 Euro erzielt hat. Erfüllt auch eine andere Person die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 oder der Absätze 3 oder 4, entfällt abweichend von Satz 1 der Anspruch, wenn die Summe des zu versteuernden Einkommens beider Personen mehr als 175 000 Euro beträgt.¹

1 ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

Abs. 7 Nr. 3 Buchstabe b verstößt gegen Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und ist nichtig (Beschl. v. 10. Juli 2012 – 1 BvL 2/10, 1 BvL 3/10, 1 BvL 4/10, 1 BvL 3/11 – BGBl. I S. 1898). Abs. 7 Nr. 3 Buchstabe b lautete:

„b) im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt.“

ÄNDERUNGEN

28.08.2007.—Artikel 6 Abs. 8 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat in Abs. 7 Nr. 2 Buchstabe c „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt und Abs. 7 Nr. 2 Buchstabe d eingefügt.

12.02.2009.—Artikel 15 Abs. 94 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) hat in Abs. 2 Nr. 3 „oder § 29 des Bundesbeamtengesetzes“ nach „Beamtenrechtsrahmengesetzes“ eingefügt.

01.01.2011.—Artikel 14 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885) hat Abs. 8 eingefügt.

18.09.2012.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. September 2012 (BGBl. I S. 1878) hat in Abs. 6 „wöchentliche“ nach „ihre“ gestrichen.

01.08.2013.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) hat in Abs. 8 Satz 1 „vor der Geburt des Kindes“ nach „Veranlagungszeitraum“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 8 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Ist auch eine andere Person nach den Absätzen 1, 3 oder 4 berechtigt, entfällt abweichend von Satz 1 der Anspruch, wenn die Summe des zu versteuernden Einkommens beider berechtigter Personen mehr als 500 000 Euro beträgt.“

01.01.2015.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2325) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Nr. 1“ durch „Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Nr. 2“ durch „Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 „Abs. 2“ durch „Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 8 Satz 2 „Satz 1“ nach „Absatzes 1“ eingefügt.

01.01.2020.—Artikel 35 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat in Abs. 7 Nr. 2 Buchstabe d „oder“ durch ein Komma ersetzt.

Artikel 35 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 7 Nr. 4 eingefügt.

01.03.2020.—Artikel 36 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat Abs. 7 neu gefasst. Abs. 7 lautete:

„(7) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer oder eine nicht freizügigkeitsberechtigende Ausländerin ist nur anspruchsberechtigt, wenn diese Person

1. eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
 - a) nach § 16 oder § 17 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,
 - b) nach § 18 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden,
 - c) nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges in ihrem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,
 - d) nach § 104a des Aufenthaltsgesetzes erteilt,
3. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und
 - a) sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und
 - b) (weggefallen)
4. eine Beschäftigungsduldung gemäß § 60d in Verbindung mit § 60a Absatz 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes besitzt.“

01.09.2021.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „ , des Deutschen katholischen Missionsrates“ nach „e.V.“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 1 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Dies gilt auch für mit der nach Satz 1 berechtigten Person in einem Haushalt lebende Ehegatten, Ehegattinnen, Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen.“

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 3 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. ein Kind des Ehegatten, der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin in seinen Haushalt aufgenommen hat oder“.

Artikel 1 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Können die Eltern wegen einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern ihr Kind nicht betreuen, haben Verwandte bis zum dritten Grad und ihre Ehegatten, Ehegattinnen, Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen und von anderen Berechtigten Elterngeld nicht in Anspruch genommen wird.“

§ 2 Höhe des Elterngeldes

(1) Elterngeld wird in Höhe von 67 Prozent des Einkommens aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes gewährt. Es wird bis zu einem Höchstbetrag von 1 800 Euro monatlich für volle Lebensmonate gezahlt, in denen die berechnete Person kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat. Das Einkommen aus Erwerbstätigkeit errechnet sich nach Maßgabe der §§ 2c bis 2f aus der um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben verminderten Summe der positiven Einkünfte aus

1. nichtselbständiger Arbeit nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Einkommensteuergesetzes sowie
2. Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes,

die im Inland zu versteuern sind und die die berechnete Person durchschnittlich monatlich im Bemessungszeitraum nach § 2b oder in Lebensmonaten der Bezugszeit nach § 2 Absatz 3 hat.

(2) In den Fällen, in denen das Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt geringer als 1 000 Euro war, erhöht sich der Prozentsatz von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte für je 2 Euro, um

Artikel 1 Nr. 1 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 6 „30 Wochenstunden“ durch „32 Wochenstunden“ und „Monats“ durch „Lebensmonats“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 8 Satz 2 „500 000 Euro“ durch „300 000 Euro“ ersetzt.

01.06.2022.—Artikel 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) hat in Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c „§§ 23a, 24“ durch „§ 23a“ ersetzt.

01.04.2024.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 412) und Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. I Nr. 107) haben in Abs. 8 Satz 1 „250 000 Euro“ durch „175 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 412) hat in Abs. 8 Satz 2 „300 000 Euro“ durch „175 000 Euro“ ersetzt.

06.12.2024.—Artikel 43 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 387) hat in Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a „§ 20 Absatz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes zur Arbeitsplatzsuche“ durch „§ 20a Absatz 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“ ersetzt.

Artikel 43 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b „oder nach § 20 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes zur Arbeitsplatzsuche“ durch „, , nach § 20 des Aufenthaltsgesetzes zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach § 20a Absatz 5 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“ ersetzt.

01.05.2025.—Artikel 57 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) hat Abs. 6 durch Abs. 6 und 6a ersetzt. Abs. 6 und 6a werden lauten:

„(6) Eine Person ist nicht voll erwerbstätig, wenn

1. ihre Arbeitszeit 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats nicht übersteigt,
2. sie eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausübt oder
3. sie als eine im Sinne der §§ 23 und 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geeignete Kindertagespflegeperson tätig ist.

(6a) Als erwerbstätig im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Personen, die vorübergehend nicht arbeiten, solange sie

1. sich in einem Arbeitsverhältnis befinden oder
2. selbständig erwerbstätig sind.“

Artikel 57 Nr. 1 lit. b litt. aa littt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b „er ist weder erwerbstätig noch nimmt er Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes“ durch „die Person ist weder erwerbstätig noch nimmt sie Elternzeit nach § 15 dieses Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 57 Nr. 1 lit. b litt. aa littt. bbb desselben Gesetzes hat Buchstabe c in Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 neu gefasst. Die neue Fassung lautet:

„c) nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges im Heimatland dieser Person oder nach § 23a oder § 25 Absatz 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,“.

Artikel 57 Nr. 1 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 „des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes“ durch „dieses Gesetzes“ ersetzt.

die dieses Einkommen den Betrag von 1 000 Euro unterschreitet, auf bis zu 100 Prozent. In den Fällen, in denen das Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt höher als 1 200 Euro war, sinkt der Prozentsatz von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte für je 2 Euro, um die dieses Einkommen den Betrag von 1 200 Euro überschreitet, auf bis zu 65 Prozent.

(3) Für Monate nach der Geburt des Kindes, in denen die berechtigte Person ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat, das durchschnittlich geringer ist als das Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt, wird Elterngeld in Höhe des nach Absatz 1 oder 2 maßgeblichen Prozentsatzes des Unterschiedsbetrages dieser Einkommen aus Erwerbstätigkeit gezahlt. Als Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt ist dabei höchstens der Betrag von 2 770 Euro anzusetzen. Der Unterschiedsbetrag nach Satz 1 ist für das Einkommen aus Erwerbstätigkeit in Lebensmonaten, in denen die berechtigte Person Basiselterngeld in Anspruch nimmt, und in Lebensmonaten, in denen sie Elterngeld Plus im Sinne des § 4a Absatz 2 in Anspruch nimmt, getrennt zu berechnen.

(4) Elterngeld wird mindestens in Höhe von 300 Euro gezahlt. Dies gilt auch, wenn die berechtigte Person vor der Geburt des Kindes kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat.²

2 ÄNDERUNGEN

24.01.2009.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 17. Januar 2009 (BGBl. I S. 61) hat in Abs. 7 Satz 6 „Das Gleiche gilt für“ durch „Unberücksichtigt bleiben auch“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 7 Satz 7 eingefügt.

02.04.2009.—Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634) hat Satz 4 in Abs. 7 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Grundlage der Einkommensermittlung sind die entsprechenden monatlichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers.“

01.01.2011.—Artikel 14 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885) hat in Abs. 1 Satz 2 „im Inland zu versteuernden“ nach „positiven“ eingefügt und „Arbeit im Sinne von“ durch „Arbeit nach“ ersetzt.

Artikel 14 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 14 Nr. 2 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 1 „dieses Einkommen“ durch „die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit“ ersetzt.

Artikel 14 Nr. 2 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 7 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Sonstige Bezüge im Sinne von § 38a Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes werden nicht als Einnahmen berücksichtigt.“

03.12.2011.—Artikel 10 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) hat Satz 4 in Abs. 7 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Grundlage der Einkommensermittlung sind die entsprechenden monatlichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers; in Fällen, in denen der Arbeitgeber das Einkommen nach § 97 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vollständig und fehlerfrei gemeldet hat, treten an die Stelle der monatlichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers die entsprechenden elektronischen Einkommensnachweise nach dem Sechsten Abschnitt des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.“

18.09.2012.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 10. September 2012 (BGBl. I S. 1878) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Elterngeld wird in Höhe von 67 Prozent des in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten monatlichen Einkommens aus Erwerbstätigkeit bis zu einem Höchstbetrag von 1 800 Euro monatlich für volle Monate gezahlt, in denen die berechtigte Person kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt. Als Einkommen aus Erwerbstätigkeit ist die Summe der positiven im Inland zu versteuernden Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit und nichtselbstständiger Arbeit nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes nach Maßgabe der Absätze 7 bis 9 zu berücksichtigen.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 und 2 jeweils „durchschnittlich erzielte monatliche“ vor „Einkommen aus“ gestrichen und jeweils „das maßgebliche“ durch „dieses“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „nach Absatz 1 berücksichtigte durchschnittlich erzielte“ nach „als das“ und „durchschnittlich erzielten monatlichen“ nach „dieser“ gestrichen sowie „erzielt“ durch „hat“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „vor der Geburt des Kindes durchschnittlich erzieltes monatliches“ nach „Als“ gestrichen, „vor der Geburt“ nach „Erwerbstätigkeit“ eingefügt und „2 700 Euro“ durch „2 770 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. d und e desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben und Abs. 5 in Abs. 4 unnummeriert. Abs. 4 lautete:

„(4) Lebt die berechtigte Person mit zwei Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder mit drei oder mehr Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in einem Haushalt, so wird das nach den Absätzen 1 bis 3 und 5 zustehende Elterngeld um 10 Prozent, mindestens um 75 Euro, erhöht. Zu berücksichtigen sind alle Kinder, für die die berechtigte Person die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 und 3 erfüllt und für die sich das Elterngeld nicht nach Absatz 6 erhöht. Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 gilt als Alter des Kindes der Zeitraum seit der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person. Die Altersgrenze nach Satz 1 beträgt bei behinderten Kindern im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch jeweils 14 Jahre. Der Anspruch auf den Erhöhungsbetrag endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine der in Satz 1 genannten Anspruchsvoraussetzungen entfallen ist.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. e desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 im neuen Abs. 4 durch Satz 2 ersetzt. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Dies gilt auch, wenn in dem nach Absatz 1 Satz 1 maßgeblichen Zeitraum vor der Geburt des Kindes kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt worden ist. Der Betrag nach Satz 1 wird nicht zusätzlich zu dem Elterngeld nach den Absätzen 1 bis 3 gezahlt.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. f desselben Gesetzes hat Abs. 6 bis 9 aufgehoben. Abs. 6 bis 9 lauteten:

„(6) Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das nach den Absätzen 1 bis 5 zustehende Elterngeld um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind.

(7) Als Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit ist der um die auf die Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit entfallenden Steuern und die aufgrund dieser Erwerbstätigkeit geleisteten Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung in Höhe des gesetzlichen Anteils der beschäftigten Person einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung verminderte Überschuss der Einnahmen in Geld oder Geldeswert über die mit einem Zwölftel des Pauschbetrags nach § 9a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes anzusetzenden Werbungskosten zu berücksichtigen. Im Lohnsteuerabzugsverfahren als sonstige Bezüge behandelte Einnahmen werden nicht berücksichtigt. Als auf die Einnahmen entfallende Steuern gelten die abgeführte Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer, im Falle einer Steuervorauszahlung der auf die Einnahmen entfallende monatliche Anteil. Grundlage der Einkommensermittlung sind die entsprechenden monatlichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers. Kalendermonate, in denen die berechtigte Person vor der Geburt des Kindes ohne Berücksichtigung einer Verlängerung des Auszahlungszeitraums nach § 6 Satz 2 Elterngeld für ein älteres Kind bezogen hat, bleiben bei der Bestimmung der zwölf für die Einkommensermittlung vor der Geburt des Kindes zu Grunde zu legenden Kalendermonate unberücksichtigt. Unberücksichtigt bleiben auch Kalendermonate, in denen die berechtigte Person Mutterschaftsgeld nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte bezogen hat oder in denen während der Schwangerschaft wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung Einkommen aus Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise weggefallen ist. Das Gleiche gilt für Kalendermonate, in denen die berechtigte Person Wehrdienst nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes oder des Vierten Abschnitts des Soldatengesetzes oder Zivildienst nach Maßgabe des Zivildienstgesetzes geleistet hat, wenn dadurch Erwerbseinkommen ganz oder teilweise weggefallen ist.

(8) Als Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit ist der um die auf dieses Einkommen entfallenden Steuern und die aufgrund dieser Erwerbstätigkeit geleisteten Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung verminderte Gewinn zu berücksichtigen. Grundlage der Einkommensermittlung ist der Gewinn, wie er sich aus einer mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes entsprechenden Berechnung ergibt. Kann der Gewinn danach nicht ermittelt werden, ist von den Einnahmen eine Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 20 Prozent abzuziehen. Als auf den Gewinn entfallende Steuern gilt im Falle einer Steuervorauszahlung der auf die Einnahmen entfallende monatliche Anteil der Einkommenssteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Auf Antrag der berechtigten Person ist Absatz 7 Satz 5 und 6 entsprechend anzuwenden.

(9) Ist die dem zu berücksichtigenden Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit zu Grunde liegende Erwerbstätigkeit sowohl während des gesamten für die Einkommensermittlung vor der Geburt des Kindes maßgeblichen Zeitraums als auch während des gesamten letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraums ausgeübt worden, gilt abweichend von Absatz 8 als vor der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielt monatliches Einkommen aus dieser Er-

§ 2a Geschwisterbonus und Mehrlingszuschlag

(1) Lebt die berechtigte Person in einem Haushalt mit

1. zwei Kindern, die noch nicht drei Jahre alt sind, oder
2. drei oder mehr Kindern, die noch nicht sechs Jahre alt sind,

wird das Elterngeld um 10 Prozent, mindestens jedoch um 75 Euro erhöht (Geschwisterbonus). Zu berücksichtigen sind alle Kinder, für die die berechtigte Person die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 und 3 erfüllt und für die sich das Elterngeld nicht nach Absatz 4 erhöht.

(2) Für angenommene Kinder, die noch nicht 14 Jahre alt sind, gilt als Alter des Kindes der Zeitraum seit der Aufnahme des Kindes in den Haushalt der berechtigten Person. Dies gilt auch für Kinder, die die berechtigte Person entsprechend § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihren Haushalt aufgenommen hat. Für Kinder mit Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch liegt die Altersgrenze nach Absatz 1 Satz 1 bei 14 Jahren.

(3) Der Anspruch auf den Geschwisterbonus endet mit Ablauf des Monats, in dem eine der in Absatz 1 genannten Anspruchsvoraussetzungen entfällt.

(4) Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind (Mehrlingszuschlag). Dies gilt auch, wenn ein Geschwisterbonus nach Absatz 1 gezahlt wird.³

§ 2b Bemessungszeitraum

(1) Für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit im Sinne von § 2c vor der Geburt sind die zwölf Kalendermonate vor dem Lebensmonat der Geburt des Kindes maßgeblich. Bei der Bestimmung des Bemessungszeitraums nach Satz 1 bleiben Kalendermonate unberücksichtigt, in denen die berechtigte Person

1. im Zeitraum nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 5 Satz 3 Nummer 2 Elterngeld für ein älteres Kind bezogen hat,

werbstätigkeit der durchschnittlich monatlich erzielte Gewinn, wie er sich aus dem für den Veranlagungszeitraum ergangenen Steuerbescheid ergibt. Dies gilt nicht, wenn im Veranlagungszeitraum die Voraussetzungen des Absatzes 7 Satz 5 und 6 vorgelegen haben. Ist in dem für die Einkommensermittlung vor der Geburt des Kindes maßgeblichen Zeitraum zusätzlich Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit erzielt worden, ist Satz 1 nur anzuwenden, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 auch für die dem Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit zu Grunde liegende Erwerbstätigkeit erfüllt sind; in diesen Fällen gilt als vor der Geburt durchschnittlich erzielt monatliches Einkommen nach Absatz 7 das in dem Veranlagungszeitraum nach Satz 1 zu Grunde liegenden Gewinnermittlungszeitraum durchschnittlich erzielte monatliche Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit. Als auf den Gewinn entfallende Steuern ist bei Anwendung von Satz 1 der auf die Einnahmen entfallende monatliche Anteil der im Steuerbescheid festgesetzten Einkommensteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer anzusetzen.“

01.01.2015.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2325) hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

01.09.2021.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239) hat in Abs. 1 Satz 2 „Monate“ durch „Lebensmonate“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „Monaten“ durch „Lebensmonaten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Monate“ durch „Lebensmonate“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „Monaten“ jeweils durch „Lebensmonaten“, „Elterngeld im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2“ durch „Basiselterngeld“ und „§ 4 Absatz 3 Satz 1“ durch „§ 4a Absatz 2“ ersetzt.

3 QUELLE

18.09.2012.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. September 2012 (BGBl. I S. 1878) hat die Vorschrift eingefügt.

2. während der Schutzfristen nach § 3 des Mutterschutzgesetzes nicht beschäftigt werden durfte oder Mutterschaftsgeld nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte bezogen hat,
3. eine Krankheit hatte, die maßgeblich durch eine Schwangerschaft bedingt war, oder
4. Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der bis zum 31. Mai 2011 geltenden Fassung oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes oder Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz geleistet hat

und in den Fällen der Nummern 3 und 4 dadurch ein geringeres Einkommen aus Erwerbstätigkeit hatte. Abweichend von Satz 2 sind Kalendermonate im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 bis 4 auf Antrag der berechtigten Person zu berücksichtigen. Abweichend von Satz 2 bleiben auf Antrag bei der Ermittlung des Einkommens für die Zeit vom 1. März 2020 bis zum Ablauf des 23. September 2022 auch solche Kalendermonate unberücksichtigt, in denen die berechtigte Person aufgrund der COVID-19-Pandemie ein geringeres Einkommen aus Erwerbstätigkeit hatte und dies glaubhaft machen kann. Satz 2 Nummer 1 gilt in den Fällen des § 27 Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass auf Antrag auch Kalendermonate mit Elterngeldbezug für ein älteres Kind nach Vollendung von dessen 14. Lebensmonat unberücksichtigt bleiben, soweit der Elterngeldbezug von der Zeit vor Vollendung des 14. Lebensmonats auf danach verschoben wurde.

(2) Für die Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit im Sinne von § 2d vor der Geburt sind die jeweiligen steuerlichen Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich, die dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde liegen. Haben in einem Gewinnermittlungszeitraum die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 oder Satz 3 vorgelegen, sind auf Antrag die Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich, die dem diesen Ereignissen vorangegangenen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum zugrunde liegen.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt der letzte abgeschlossene steuerliche Veranlagungszeitraum vor der Geburt maßgeblich, wenn die berechtigte Person in den Zeiträumen nach Absatz 1 oder Absatz 2 Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit hatte. Haben im Bemessungszeitraum nach Satz 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 oder Satz 3 vorgelegen, ist Absatz 2 Satz 2 mit der zusätzlichen Maßgabe anzuwenden, dass für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt der vorangegangene steuerliche Veranlagungszeitraum maßgeblich ist.

(4) Abweichend von Absatz 3 ist auf Antrag der berechtigten Person für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit allein der Bemessungszeitraum nach Absatz 1 maßgeblich, wenn die zu berücksichtigende Summe der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes

1. in den jeweiligen steuerlichen Gewinnermittlungszeiträumen, die dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde liegen, durchschnittlich weniger als 35 Euro im Kalendermonat betrug und
2. in den jeweiligen steuerlichen Gewinnermittlungszeiträumen, die dem steuerlichen Veranlagungszeitraum der Geburt des Kindes zugrunde liegen, bis einschließlich zum Kalendermonat vor der Geburt des Kindes durchschnittlich weniger als 35 Euro im Kalendermonat betrug.

Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 ist für die Berechnung des Elterngeldes im Fall des Satzes 1 allein das Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit maßgeblich. Die für die Entscheidung über den Antrag notwendige Ermittlung der Höhe der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit erfolgt für die Zeiträume nach Satz 1 Nummer 1 entsprechend § 2d Absatz 2; in Fällen, in denen zum Zeitpunkt der Entscheidung kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, und für den Zeitraum nach Satz 1 Nummer 2 erfolgt die Ermittlung der Höhe der Einkünfte entsprechend § 2d Absatz 3. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt

abschließend auf der Grundlage der Höhe der Einkünfte, wie sie sich aus den gemäß Satz 3 vorgelegten Nachweisen ergibt.⁴

§ 2c Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit

(1) Der monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Überschuss der Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit in Geld oder Geldeswert über ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrags, vermindert um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben nach den §§ 2e und 2f, ergibt das Ein-

4 QUELLE

18.09.2012.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. September 2012 (BGBl. I S. 1878) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

30.10.2012.—Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 „der Reichsversicherungsordnung oder dem“ durch „dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Zweiten“ ersetzt.

01.01.2015.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2325) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 „ohne Berücksichtigung einer Verlängerung des Auszahlungszeitraums nach § 6 Satz 2“ durch „im Zeitraum nach § 4 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

01.01.2018.—Artikel 6 Abs. 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 „Absatz 2 oder § 6 Absatz 1“ nach „§ 3“ gestrichen.

01.03.2020.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1061) hat Abs. 1 Satz 3 und 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 jeweils „oder Satz 3“ nach „Absatzes 1 Satz 2“ eingefügt.

01.01.2021.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2691) hat in Abs. 1 Satz 3 „31. Dezember 2020“ durch „zum Ablauf des 31. Dezember 2021“ ersetzt.

01.09.2021.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239) hat in Abs. 1 Satz 1 „Monat“ durch „Kalendermonat“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 1 Satz 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. im Zeitraum nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Elterngeld für ein älteres Kind bezogen hat,“.

Artikel 1 Nr. 3 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Abweichend von Absatz 1 ist für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt der steuerliche Veranlagungszeitraum maßgeblich, der den Gewinnermittlungszeiträumen nach Absatz 2 zugrunde liegt, wenn die berechnete Person in den Zeiträumen nach Absatz 1 oder Absatz 2 Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit hatte.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

19.03.2022.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) hat in Abs. 1 Satz 4 „31. Dezember 2021“ durch „23. September 2022“ ersetzt.

01.05.2025.—Artikel 57 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Die neue Fassung lautet: „Bei der Bestimmung des Bemessungszeitraums nach Satz 1 bleiben Kalendermonate unberücksichtigt, in denen die berechnete Person

1. im Zeitraum nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 5 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4 Buchstabe b Elterngeld für ein älteres Kind bezogen hat,
2. während der Schutzfristen nach § 3 des Mutterschutzgesetzes nicht beschäftigt werden durfte oder Mutterschaftsgeld nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder Krankentagegeld nach § 192 Absatz 5 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes bezogen hat,
3. eine Krankheit hatte, die maßgeblich durch eine Schwangerschaft bedingt war, oder
4. Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der bis zum 31. Mai 2011 geltenden Fassung oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes oder Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz geleistet hat.“

Artikel 57 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 jeweils „Satz 3“ durch „Satz 4“ ersetzt.

kommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit. Nicht berücksichtigt werden Einnahmen, die im Lohnsteuerabzugsverfahren nach den lohnsteuerlichen Vorgaben als sonstige Bezüge zu behandeln sind. Die zeitliche Zuordnung von Einnahmen erfolgt nach den lohnsteuerlichen Vorgaben für das Lohnsteuerabzugsverfahren. Maßgeblich ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes in der am 1. Januar des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes für dieses Jahr geltenden Fassung.

(2) Grundlage der Ermittlung der Einnahmen sind die Angaben in den für die maßgeblichen Kalendermonate erstellten Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den maßgeblichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen wird vermutet.

(3) Grundlage der Ermittlung der nach den §§ 2e und 2f erforderlichen Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben sind die Angaben in der Lohn- und Gehaltsbescheinigung, die für den letzten Kalendermonat im Bemessungszeitraum mit Einnahmen nach Absatz 1 erstellt wurde. Soweit sich in den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Bemessungszeitraums eine Angabe zu einem Abzugsmerkmal geändert hat, ist die von der Angabe nach Satz 1 abweichende Angabe maßgeblich, wenn sie in der überwiegenden Zahl der Kalendermonate des Bemessungszeitraums gegolten hat. § 2c Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.⁵

§ 2d Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

(1) Die monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Summe der positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit (Gewinneinkünfte), vermindert um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben nach den §§ 2e und 2f, ergibt das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.

(2) Bei der Ermittlung der im Bemessungszeitraum zu berücksichtigenden Gewinneinkünfte sind die entsprechenden im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Gewinne anzusetzen. Ist kein Einkommensteuerbescheid zu erstellen, werden die Gewinneinkünfte in entsprechender Anwendung des Absatzes 3 ermittelt.

(3) Grundlage der Ermittlung der in den Bezugsmonaten zu berücksichtigenden Gewinneinkünfte ist eine Gewinnermittlung, die mindestens den Anforderungen des § 4 Absatz 3 des Einkommen-

5 QUELLE

18.09.2012.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. September 2012 (BGBl. I S. 1878) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2015.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2325) hat in Abs. 1 Satz 2 „nach den lohnsteuerlichen Vorgaben“ nach „Lohnsteuerabzugsverfahren“ eingefügt und „behandelt werden“ durch „zu behandeln sind“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

29.05.2020.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1061) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

01.09.2021.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239) hat in Abs. 2 Satz 1 „Monate“ durch „Kalendermonate“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Monat“ durch „Kalendermonat“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Monate“ durch „Kalendermonate“ ersetzt.

01.05.2025.—Artikel 57 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) hat Abs. 4 eingefügt. Abs. 4 wird lauten:

„(4) Der anteilige Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach Absatz 1 Satz 1 ist nicht zu berücksichtigen, wenn dem Ansässigkeitsstaat der berechtigten Person nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht für das Elterngeld zusteht und wenn das aus Deutschland gezahlte Elterngeld nach den maßgebenden Vorschriften des Ansässigkeitsstaats der Steuer unterliegt. Unterliegt das Elterngeld im Ansässigkeitsstaat nach dessen maßgebenden Vorschriften nicht der Steuer, so ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach Absatz 1 entsprechend zu berücksichtigen.“

steuergesetzes entspricht. Als Betriebsausgaben sind 25 Prozent der zugrunde gelegten Einnahmen oder auf Antrag die damit zusammenhängenden tatsächlichen Betriebsausgaben anzusetzen.

(4) Soweit nicht in § 2c Absatz 3 etwas anderes bestimmt ist, sind bei der Ermittlung der nach § 2e erforderlichen Abzugsmerkmale für Steuern die Angaben im Einkommensteuerbescheid maßgeblich. § 2c Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die zeitliche Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben erfolgt nach den einkommensteuerrechtlichen Grundsätzen.⁶

§ 2e Abzüge für Steuern

(1) Als Abzüge für Steuern sind Beträge für die Einkommensteuer, den Solidaritätszuschlag und, wenn die berechnete Person kirchensteuerpflichtig ist, die Kirchensteuer zu berücksichtigen. Die Abzüge für Steuern werden einheitlich für Einkommen aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit auf Grundlage einer Berechnung anhand des am 1. Januar des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes für dieses Jahr geltenden Programmablaufplans für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer im Sinne von § 39b Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes nach den Maßgaben der Absätze 2 bis 5 ermittelt.

(2) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Abzüge für Steuern ist die monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Summe der Einnahmen nach § 2c, soweit sie von der berechtigten Person zu versteuern sind, und der Gewinneinkünfte nach § 2d. Bei der Ermittlung der Abzüge für Steuern nach Absatz 1 werden folgende Pauschalen berücksichtigt:

1. der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes, wenn die berechnete Person von ihr zu versteuernde Einnahmen hat, die unter § 2c fallen, und
2. eine Vorsorgepauschale
 - a) mit den Teilbeträgen nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe b, c und e des Einkommensteuergesetzes, falls die berechnete Person von ihr zu versteuernde Einnahmen nach § 2c hat, ohne in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung versicherungspflichtig gewesen zu sein, oder
 - b) mit den Teilbeträgen nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis c und e des Einkommensteuergesetzes in allen übrigen Fällen, wobei die Höhe der Teilbeträge ohne Berücksichtigung der besonderen Regelungen zur Berechnung der Beiträge nach § 55 Absatz 3 und § 58 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bestimmt wird.

(3) Als Abzug für die Einkommensteuer ist der Betrag anzusetzen, der sich unter Berücksichtigung der Steuerklasse und des Faktors nach § 39f des Einkommensteuergesetzes nach § 2c Absatz 3 ergibt; die Steuerklasse VI bleibt unberücksichtigt. War die berechnete Person im Bemessungszeitraum nach § 2b in keine Steuerklasse eingereiht oder ist ihr nach § 2d zu berücksichtigender Gewinn höher als ihr nach § 2c zu berücksichtigender Überschuss der Einnahmen über ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrags, ist als Abzug für die Einkommensteuer der Betrag anzusetzen, der sich unter Berücksichtigung der Steuerklasse IV ohne Berücksichtigung eines Faktors nach § 39f des Einkommensteuergesetzes ergibt.

(4) Als Abzug für den Solidaritätszuschlag ist der Betrag anzusetzen, der sich nach den Maßgaben des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 für die Einkommensteuer nach Absatz 3 ergibt. Freibe-

6 QUELLE

18.09.2012.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. September 2012 (BGBl. I S. 1878) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

29.05.2020.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1061) hat Abs. 5 eingefügt.

träge für Kinder werden nach den Maßgaben des § 3 Absatz 2a des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 berücksichtigt.

(5) Als Abzug für die Kirchensteuer ist der Betrag anzusetzen, der sich unter Anwendung eines Kirchensteuersatzes von 8 Prozent für die Einkommensteuer nach Absatz 3 ergibt. Freibeträge für Kinder werden nach den Maßgaben des § 51a Absatz 2a des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt.

(6) Vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 werden Freibeträge und Pauschalen nur berücksichtigt, wenn sie ohne weitere Voraussetzung jeder berechtigten Person zustehen.⁷

§ 2f Abzüge für Sozialabgaben

(1) Als Abzüge für Sozialabgaben sind Beträge für die gesetzliche Sozialversicherung oder für eine vergleichbare Einrichtung sowie für die Arbeitsförderung zu berücksichtigen. Die Abzüge für Sozialabgaben werden einheitlich für Einkommen aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit anhand folgender Beitragssatzpauschalen ermittelt:

1. 9 Prozent für die Kranken- und Pflegeversicherung, falls die berechnete Person in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 12 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig gewesen ist,
2. 10 Prozent für die Rentenversicherung, falls die berechnete Person in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung versicherungspflichtig gewesen ist, und
3. 2 Prozent für die Arbeitsförderung, falls die berechnete Person nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig gewesen ist.

(2) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben ist die monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Summe der Einnahmen nach § 2c und der Gewinneinkünfte nach § 2d. Einnahmen aus Beschäftigungen im Sinne des § 8, des § 8a oder des § 20 Absatz 3 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch werden nicht berücksichtigt. Für Einnahmen aus Beschäftigungsverhältnissen im Sinne des § 20 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist der Betrag anzusetzen, der sich nach § 344 Absatz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für diese Einnahmen ergibt, wobei der Faktor im Sinne des § 163 Absatz 10 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch unter Zugrundelegung der Beitragssatzpauschalen nach Absatz 1 bestimmt wird.

(3) Andere Maßgaben zur Bestimmung der sozialversicherungsrechtlichen Beitragbemessungsgrundlagen werden nicht berücksichtigt.⁸

7 QUELLE

18.09.2012.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. September 2012 (BGBl. I S. 1878) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2024.—Artikel 23 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a „Buchstabe b und c“ durch „Buchstabe b, c und e“ ersetzt.

Artikel 23 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b „und e“ nach „bis c“ eingefügt.

01.05.2025.—Artikel 57 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) hat Abs. 7 eingefügt. Abs. 7 wird lauten:

„(7) Abzüge für Steuern nach Absatz 1 Satz 1 sind nicht zu berücksichtigen, wenn dem Ansässigkeitsstaat der berechtigten Person nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht für das Elterngeld zusteht und wenn das aus Deutschland gezahlte Elterngeld nach den maßgebenden Vorschriften des Ansässigkeitsstaats der Steuer unterliegt. Unterliegt das Elterngeld im Ansässigkeitsstaat nach dessen maßgebenden Vorschriften nicht der Steuer, so sind die Abzüge für Steuern nach den Absätzen 1 bis 6 entsprechend zu berücksichtigen.“

8 QUELLE

18.09.2012.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. September 2012 (BGBl. I S. 1878) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

§ 3 Anrechnung von anderen Einnahmen

(1) Auf das der berechtigten Person nach § 2 oder nach § 2 in Verbindung mit § 2a zustehende Elterngeld werden folgende Einnahmen angerechnet:

1. Mutterschaftsleistungen
 - a) in Form des Mutterschaftsgeldes nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte mit Ausnahme des Mutterschaftsgeldes nach § 19 Absatz 2 des Mutterschutzgesetzes oder
 - b) in Form des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld nach § 20 des Mutterschutzgesetzes, die der berechtigten Person für die Zeit ab dem Tag der Geburt des Kindes zustehen,
2. Dienst- und Anwärterbezüge sowie Zuschüsse, die der berechtigten Person nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit eines Beschäftigungsverbots ab dem Tag der Geburt des Kindes zustehen,
3. dem Elterngeld vergleichbare Leistungen, auf die eine nach § 1 berechnete Person außerhalb Deutschlands oder gegenüber einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung Anspruch hat,
4. Elterngeld, das der berechtigten Person für ein älteres Kind zusteht, sowie
5. Einnahmen, die der berechtigten Person als Ersatz für Erwerbseinkommen zustehen und
 - a) die nicht bereits für die Berechnung des Elterngeldes nach § 2 berücksichtigt werden oder
 - b) bei deren Berechnung das Elterngeld nicht berücksichtigt wird.

Stehen der berechtigten Person die Einnahmen nur für einen Teil des Lebensmonats des Kindes zu, sind sie nur auf den entsprechenden Teil des Elterngeldes anzurechnen. Für jeden Kalendermonat, in dem Einnahmen nach Satz 1 Nummer 4 oder Nummer 5 im Bemessungszeitraum bezogen worden sind, wird der Anrechnungsbetrag um ein Zwölftel gemindert. Beginnt der Bezug von Einnahmen nach Satz 1 Nummer 5 nach der Geburt des Kindes und berechnen sich die anzurechnenden Einnahmen auf der Grundlage eines Einkommens, das geringer ist als das Einkommen aus Erwerbstätigkeit im Bemessungszeitraum, so ist der Teil des Elterngeldes in Höhe des nach § 2 Absatz 1 oder 2 maßgeblichen Prozentsatzes des Unterschiedsbetrages zwischen dem durchschnittlichen monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit im Bemessungszeitraum und dem durchschnittlichen monatlichen Bemessungseinkommen der anzurechnenden Einnahmen von der Anrechnung freigestellt.

(2) Bis zu einem Betrag von 300 Euro ist das Elterngeld von der Anrechnung nach Absatz 1 frei, soweit nicht Einnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 auf das Elterngeld anzurechnen sind. Dieser Betrag erhöht sich bei Mehrlingsgeburten um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind.

(3) Solange kein Antrag auf die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannten vergleichbaren Leistungen gestellt wird, ruht der Anspruch auf Elterngeld bis zur möglichen Höhe der vergleichbaren Leistung.⁹

01.05.2025.—Artikel 57 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) hat in Abs. 2 Satz 3 „§ 163 Absatz 10 Satz 2 des Sechsten“ durch „§ 20 Absatz 2a Satz 2 des Vierten“ ersetzt.

9 ÄNDERUNGEN

18.09.2012.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 10. September 2012 (BGBl. I S. 1878) hat in der Überschrift „Leistungen“ durch „Einnahmen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b des Gesetzes vom 10. September 2012 (BGBl. I S. 1878, ber. 2013 S. 69) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Mutterschaftsgeld, das der Mutter nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte für die Zeit ab dem Tag der Geburt zusteht, wird mit Ausnahme des Mutterschaftsgeldes nach § 13 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes auf das ihr zustehende Elterngeld nach § 2 angerechnet. Das Gleiche gilt für Mutterschaftsgeld, das der Mutter im Bezugszeitraum des Elterngeldes für die Zeit vor dem Tag der Geburt eines weiteren Kindes zusteht. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 14 des Mutterschutzgesetzes sowie für Dienstbezüge, Anwärter-

§ 4 Bezugsdauer, Anspruchsumfang

(1) Elterngeld wird als Basiselterngeld oder als Elterngeld Plus gewährt. Es kann ab dem Tag der Geburt bezogen werden. Basiselterngeld kann bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden. Elterngeld Plus kann bis zur Vollendung des 32. Lebensmonats bezogen werden, solange es ab dem 15. Lebensmonat in aufeinander folgenden Lebensmonaten von zumindest einem Elternteil in Anspruch genommen wird. Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 kann Elterngeld ab Aufnahme bei der berechtigten Person längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes bezogen werden.

bezüge und Zuschüsse, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote zustehen. Stehen die Leistungen nach den Sätzen 1 bis 3 nur für einen Teil des Lebensmonats des Kindes zu, sind sie nur auf den entsprechenden Teil des Elterngeldes anzurechnen.

(2) Soweit Berechtigte an Stelle des vor der Geburt des Kindes erzielten Einkommens aus Erwerbstätigkeit nach der Geburt andere Einnahmen erzielen, die nach ihrer Zweckbestimmung dieses Einkommen aus Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise ersetzen, werden diese Einnahmen auf das für das ersetzte Einkommen zustehende Elterngeld angerechnet, soweit letzteres den Betrag von 300 Euro übersteigt; dieser Betrag erhöht sich bei Mehrlingsgeburten um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind. Absatz 1 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 1 lautete: „Dem Elterngeld vergleichbare Leistungen, auf die eine nach § 1 berechnete Person außerhalb Deutschlands oder gegenüber einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung Anspruch hat, werden auf das Elterngeld angerechnet, soweit sie für denselben Zeitraum zustehen und die auf der Grundlage des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Verordnungen nicht anzuwenden sind.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Satz 1“ durch „Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.

30.10.2012.—Artikel 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „der Reichsversicherungsordnung oder nach dem“ durch „dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Zweiten“ ersetzt.

01.08.2013.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „oder dem Betreuungsgeld“ nach „Elterngeld“ eingefügt.

01.01.2015.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2325) hat Nr. 1 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. Mutterschaftsleistungen in Form des Mutterschaftsgeldes nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte mit Ausnahme des Mutterschaftsgeldes nach § 13 Absatz 2 des Mutterschutzgesetzes oder des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld nach § 14 des Mutterschutzgesetzes, die der berechtigten Person für die Zeit ab dem Tag der Geburt des Kindes zustehen,“.

01.01.2018.—Artikel 6 Abs. 9 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a „§ 13“ durch „§ 19“ ersetzt.

Artikel 6 Abs. 9 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b „§ 14“ durch „§ 20“ ersetzt.

01.09.2021.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „oder dem Betreuungsgeld“ nach „Elterngeld“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

01.05.2025.—Artikel 57 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) hat Nr. 3 und 4 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Die neue Fassung lautet:

„3. dem Elterngeld oder den Mutterschaftsleistungen vergleichbare Leistungen, auf die eine nach § 1 berechnete Person außerhalb Deutschlands oder gegenüber einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung Anspruch hat,

4. Elterngeld, das der berechtigten Person für ein älteres Kind zusteht, oder dem Elterngeld oder den Mutterschaftsleistungen vergleichbare Leistungen für ein älteres Kind, auf die die berechnete Person außerhalb Deutschlands oder gegenüber einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung Anspruch hat,“.

(2) Elterngeld wird in Monatsbeträgen für Lebensmonate des Kindes gezahlt. Der Anspruch endet mit dem Ablauf des Lebensmonats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung entfallen ist.

(3) Die Eltern haben gemeinsam Anspruch auf zwölf Monatsbeträge Basiselterngeld. Ist das Einkommen aus Erwerbstätigkeit eines Elternteils in zwei Lebensmonaten gemindert, haben die Eltern gemeinsam Anspruch auf zwei weitere Monate Basiselterngeld (Partnermonate). Statt für einen Lebensmonat Basiselterngeld zu beanspruchen, kann die berechnete Person jeweils zwei Lebensmonate Elterngeld Plus beziehen.

(4) Ein Elternteil hat Anspruch auf höchstens zwölf Monatsbeträge Basiselterngeld zuzüglich der höchstens vier zustehenden Monatsbeträge Partnerschaftsbonus nach § 4b. Ein Elternteil hat nur Anspruch auf Elterngeld, wenn er es mindestens für zwei Lebensmonate bezieht. Lebensmonate des Kindes, in denen einem Elternteil nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 anzurechnende Leistungen oder nach § 192 Absatz 5 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes Versicherungsleistungen zustehen, gelten als Monate, für die dieser Elternteil Basiselterngeld nach § 4a Absatz 1 bezieht.

(5) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 beträgt der gemeinsame Anspruch der Eltern auf Basiselterngeld für ein Kind, das

1. mindestens sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren wurde: 13 Monatsbeträge Basiselterngeld;
2. mindestens acht Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren wurde: 14 Monatsbeträge Basiselterngeld;
3. mindestens zwölf Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren wurde: 15 Monatsbeträge Basiselterngeld;
4. mindestens 16 Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren wurde: 16 Monatsbeträge Basiselterngeld.

Für die Berechnung des Zeitraums zwischen dem voraussichtlichen Tag der Entbindung und dem tatsächlichen Tag der Geburt ist der voraussichtliche Tag der Entbindung maßgeblich, wie er sich aus dem ärztlichen Zeugnis oder dem Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers ergibt.

Im Fall von

1. Satz 1 Nummer 1
 - a) hat ein Elternteil abweichend von Absatz 4 Satz 1 Anspruch auf höchstens 13 Monatsbeträge Basiselterngeld zuzüglich der höchstens vier zustehenden Monatsbeträge Partnerschaftsbonus nach § 4b,
 - b) kann Basiselterngeld abweichend von Absatz 1 Satz 3 bis zur Vollendung des 15. Lebensmonats des Kindes bezogen werden und
 - c) kann Elterngeld Plus abweichend von Absatz 1 Satz 4 bis zur Vollendung des 32. Lebensmonats des Kindes bezogen werden, solange es ab dem 16. Lebensmonat in aufeinander folgenden Lebensmonaten von zumindest einem Elternteil in Anspruch genommen wird;
2. Satz 1 Nummer 2
 - a) hat ein Elternteil abweichend von Absatz 4 Satz 1 Anspruch auf höchstens 14 Monatsbeträge Basiselterngeld zuzüglich der höchstens vier zustehenden Monatsbeträge Partnerschaftsbonus nach § 4b,
 - b) kann Basiselterngeld abweichend von Absatz 1 Satz 3 bis zur Vollendung des 16. Lebensmonats des Kindes bezogen werden und
 - c) kann Elterngeld Plus abweichend von Absatz 1 Satz 4 bis zur Vollendung des 32. Lebensmonats des Kindes bezogen werden, solange es ab dem 17. Lebensmonat in aufeinander folgenden Lebensmonaten von zumindest einem Elternteil in Anspruch genommen wird;
3. Satz 1 Nummer 3
 - a) hat ein Elternteil abweichend von Absatz 4 Satz 1 Anspruch auf höchstens 15 Monatsbeträge Basiselterngeld zuzüglich der höchstens vier zustehenden Monatsbeträge Partnerschaftsbonus nach § 4b,

- b) kann Basiselterngeld abweichend von Absatz 1 Satz 3 bis zur Vollendung des 17. Lebensmonats des Kindes bezogen werden und
 - c) kann Elterngeld Plus abweichend von Absatz 1 Satz 4 bis zur Vollendung des 32. Lebensmonats des Kindes bezogen werden, solange es ab dem 18. Lebensmonat in aufeinander folgenden Lebensmonaten von zumindest einem Elternteil in Anspruch genommen wird;
4. Satz 1 Nummer 4
- a) hat ein Elternteil abweichend von Absatz 4 Satz 1 Anspruch auf höchstens 16 Monatsbeträge Basiselterngeld zuzüglich der höchstens vier zustehenden Monatsbeträge Partnerschaftsbonus nach § 4b,
 - b) kann Basiselterngeld abweichend von Absatz 1 Satz 3 bis zur Vollendung des 18. Lebensmonats des Kindes bezogen werden und
 - c) kann Elterngeld Plus abweichend von Absatz 1 Satz 4 bis zur Vollendung des 32. Lebensmonats des Kindes bezogen werden, solange es ab dem 19. Lebensmonat in aufeinander folgenden Lebensmonaten von zumindest einem Elternteil in Anspruch genommen wird.

(6) Ein gleichzeitiger Bezug von Basiselterngeld beider Elternteile ist nur in einem der ersten zwölf Lebensmonate des Kindes möglich. Bezieht einer der beiden Elternteile Elterngeld Plus, so kann dieser Elternteil das Elterngeld Plus gleichzeitig zum Bezug von Basiselterngeld oder von Elterngeld Plus des anderen Elternteils beziehen. § 4b bleibt unberührt. Abweichend von Satz 1 können bei Mehrlingsgeburten und Frühgeburten im Sinne des Absatzes 5 sowie bei Kindern, bei denen eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ärztlich festgestellt wird und bei Kindern, die einen Geschwisterbonus nach § 2a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3 auslösen, beide Elternteile gleichzeitig Basiselterngeld beziehen.¹⁰

10 ÄNDERUNGEN

24.01.2009.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Januar 2009 (BGBl. I S. 61) hat in Abs. 3 Satz 1 „mindestens für zwei und“ nach „kann“ eingefügt.

18.09.2012.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 10. September 2012 (BGBl. I S. 1878) hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Lebensmonate des Kindes, in denen nach § 3 Abs. 1 oder 3 anzurechnende Leistungen zustehen, gelten als Monate, für die die berechtigte Person Elterngeld bezieht.“

01.01.2015.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2325) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Bezugszeitraum“.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 3 „Abs. 3 Nr. 1“ durch „Absatz 3 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt und „für die Dauer von bis zu 14 Monaten,“ nach „Person“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 2 neu gefasst. Die Sätze 2 und 3 lauten: „Die Eltern haben insgesamt Anspruch auf zwölf Monatsbeträge. Sie haben Anspruch auf zwei weitere Monatsbeträge, wenn für zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. d und e desselben Gesetzes hat Abs. 5 in Abs. 7 unnummeriert und Abs. 3 und 4 durch Abs. 3 bis 6 ersetzt. Abs. 3 und 4 lauteten:

„(3) Ein Elternteil kann mindestens für zwei und höchstens für zwölf Monate Elterngeld beziehen. Lebensmonate des Kindes, in denen einem Elternteil nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 anzurechnende Einnahmen zustehen, gelten als Monate, für die dieser Elternteil Elterngeld bezieht. Ein Elternteil kann abweichend von Satz 1 für 14 Monate Elterngeld beziehen, wenn eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt und mit der Betreuung durch den anderen Elternteil eine Gefährdung des Kindeswohls im Sinne von § 1666 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verbunden wäre oder die Betreuung durch den anderen Elternteil unmöglich ist, insbesondere weil er wegen einer schweren Krankheit oder Schwerbehinderung sein Kind nicht betreuen kann; für die Feststellung der Unmöglichkeit der Betreuung bleiben wirtschaftliche Gründe und Gründe einer Verhinderung wegen anderweitiger Tätigkeiten außer Betracht. Elterngeld für 14 Monate steht einem Elternteil auch zu, wenn

1. ihm die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht oder er eine einstweilige Anordnung erwirkt hat, mit der ihm die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind vorläufig übertragen worden ist,
2. eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt und
3. der andere Elternteil weder mit ihm noch mit dem Kind in einer Wohnung lebt.

(4) Der Anspruch endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung entfallen ist.“ Artikel 1 Nr. 6 lit. e litt. aa desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 7 Satz 1 „Absätze 2 und 3“ durch „Absätze 1 bis 6“ und „Abs. 3“ durch „Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. e litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 7 Satz 2 „Abs. 3 Nr. 2“ durch „Absatz 3 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

11.04.2017.—Artikel 1k des Gesetzes vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 778) hat in Abs. 5 Satz 3 „oder nach § 192 Absatz 5 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes Versicherungsleistungen“ nach „Leistungen“ eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 6 Abs. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) hat in Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 „und 2“ durch „und 3“ ersetzt.

01.09.2021.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 4 Art und Dauer des Bezugs

(1) Elterngeld kann in der Zeit vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden. Abweichend von Satz 1 kann Elterngeld Plus nach Absatz 3 auch nach dem 14. Lebensmonat bezogen werden, solange es ab dem 15. Lebensmonat in aufeinander folgenden Lebensmonaten von zumindest einem Elternteil in Anspruch genommen wird. Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 kann Elterngeld ab Aufnahme bei der berechtigten Person längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes bezogen werden.

(2) Elterngeld wird in Monatsbeträgen für Lebensmonate des Kindes gezahlt. Es wird allein nach den Vorgaben der §§ 2 bis 3 ermittelt (Basiselterngeld), soweit nicht Elterngeld Plus nach Absatz 3 in Anspruch genommen wird. Der Anspruch endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung entfallen ist. Die Eltern können die jeweiligen Monatsbeträge abwechselnd oder gleichzeitig beziehen.

(3) Statt für einen Monat Elterngeld im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 zu beanspruchen, kann die berechtigte Person jeweils zwei Monate lang ein Elterngeld beziehen, das nach den §§ 2 bis 3 und den zusätzlichen Vorgaben der Sätze 2 und 3 ermittelt wird (Elterngeld Plus). Das Elterngeld Plus beträgt monatlich höchstens die Hälfte des Elterngeldes nach Absatz 2 Satz 2, das der berechtigten Person zustünde, wenn sie während des Elterngeldbezugs keine Einnahmen im Sinne des § 2 oder des § 3 hätte oder hat. Für die Berechnung des Elterngeld Plus halbieren sich:

1. der Mindestbetrag für das Elterngeld nach § 2 Absatz 4 Satz 1,
2. der Mindestgeschwisterbonus nach § 2a Absatz 1 Satz 1,
3. der Mehrlingszuschlag nach § 2a Absatz 4 sowie
4. die von der Anrechnung freigestellten Elterngeldbeträge nach § 3 Absatz 2.

(4) Die Eltern haben gemeinsam Anspruch auf zwölf Monatsbeträge Elterngeld im Sinne des Absatzes 2 Satz 2. Erfolgt für zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit, können sie für zwei weitere Monate Elterngeld im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 beanspruchen (Partnermonate). Wenn beide Elternteile in vier aufeinander folgenden Lebensmonaten gleichzeitig

1. nicht weniger als 25 und nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstätig sind und
2. die Voraussetzungen des § 1 erfüllen,

hat jeder Elternteil für diese Monate Anspruch auf vier weitere Monatsbeträge Elterngeld Plus (Partnerschaftsbonus).

(5) Ein Elternteil kann höchstens zwölf Monatsbeträge Elterngeld im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 zuzüglich der vier nach Absatz 4 Satz 3 zustehenden Monatsbeträge Elterngeld Plus beziehen. Er kann Elterngeld nur beziehen, wenn er es mindestens für zwei Monate in Anspruch nimmt. Lebensmonate des Kindes, in denen einem Elternteil nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 anzurechnende Leistungen oder nach § 192 Absatz 5 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes Versicherungsleistungen zustehen, gelten als Monate, für die dieser Elternteil Elterngeld im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 bezieht.

(6) Ein Elternteil kann abweichend von Absatz 5 Satz 1 zusätzlich auch die weiteren Monatsbeträge Elterngeld nach Absatz 4 Satz 2 beziehen, wenn für zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt und wenn

1. bei ihm die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b Absatz 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes vorliegen und der andere Elternteil weder mit ihm noch mit dem Kind in einer Wohnung lebt,

Abschnitt 2¹¹

§ 4a Berechnung von Basiselterngeld und Elterngeld Plus

(1) Basiselterngeld wird allein nach den Vorgaben der §§ 2 bis 3 ermittelt.

(2) Elterngeld Plus wird nach den Vorgaben der §§ 2 bis 3 und den zusätzlichen Vorgaben der Sätze 2 und 3 ermittelt. Das Elterngeld Plus beträgt monatlich höchstens die Hälfte des Basiselterngeldes, das der berechtigten Person zustünde, wenn sie während des Elterngeldbezugs keine Einnahmen im Sinne des § 2 oder des § 3 hätte oder hat. Für die Berechnung des Elterngeldes Plus hal-
bieren sich:

1. der Mindestbetrag für das Elterngeld nach § 2 Absatz 4 Satz 1,
2. der Mindestbetrag des Geschwisterbonus nach § 2a Absatz 1 Satz 1,
3. der Mehrlingszuschlag nach § 2a Absatz 4 sowie
4. die von der Anrechnung freigestellten Elterngeldbeträge nach § 3 Absatz 2.¹²

2. mit der Betreuung durch den anderen Elternteil eine Gefährdung des Kindeswohls im Sinne von § 1666 Absatz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verbunden wäre oder
3. die Betreuung durch den anderen Elternteil unmöglich ist, insbesondere weil er wegen einer schweren Krankheit oder Schwerbehinderung sein Kind nicht betreuen kann; für die Feststellung der Unmöglichkeit der Betreuung bleiben wirtschaftliche Gründe und Gründe einer Verhinderung wegen anderweitiger Tätigkeiten außer Betracht.

Ist ein Elternteil im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 in vier aufeinander folgenden Lebensmonaten nicht weniger als 25 und nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstätig, kann er für diese Monate abweichend von Absatz 5 Satz 1 vier weitere Monatsbeträge Elterngeld Plus beziehen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten in den Fällen des § 1 Absatz 3 und 4 entsprechend. Nicht sorgeberechtigte Elternteile und Personen, die nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 Elterngeld beziehen können, bedürfen der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.“

01.04.2024.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 412) hat Satz 3 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Die Eltern können die jeweiligen Monatsbeträge abwechselnd oder gleichzeitig beziehen.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes und Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. I Nr. 107) haben Abs. 6 eingefügt.

11 QUELLE

01.08.2013.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2021.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Betreuungsgeld“.

12 QUELLE

01.08.2013.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) hat die Vorschrift eingefügt.

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

Die Vorschrift ist mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig (Urteil vom 21. Juli 2015 – 1 BvF 2/13, BGBl. I S. 1565). Die Vorschrift lautete:

„§ 4a Berechtigte

(1) Anspruch auf Betreuungsgeld hat, wer

1. die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, Absatz 2 bis 5, 7 und 8 erfüllt und
2. für das Kind keine Leistungen nach § 24 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 22 bis 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nimmt.

(2) Können die Eltern ihr Kind wegen einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern nicht betreuen, haben Berechtigte im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 4 einen Anspruch auf Betreuungsgeld abweichend von Absatz 1 Nummer 2, wenn für das Kind nicht mehr als 20 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats Leistungen nach § 24 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 22 bis 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch genommen werden.“

QUELLE

§ 4b Partnerschaftsbonus

(1) Wenn beide Elternteile

1. nicht weniger als 24 und nicht mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats erwerbstätig sind und
2. die Voraussetzungen des § 1 erfüllen,

hat jeder Elternteil für diesen Lebensmonat Anspruch auf einen zusätzlichen Monatsbetrag Elterngeld Plus (Partnerschaftsbonus).

(2) Die Eltern haben je Elternteil Anspruch auf höchstens vier Monatsbeträge Partnerschaftsbonus. Sie können den Partnerschaftsbonus nur beziehen, wenn sie ihn jeweils für mindestens zwei Lebensmonate in Anspruch nehmen.

(3) Die Eltern können den Partnerschaftsbonus nur gleichzeitig und in aufeinander folgenden Lebensmonaten beziehen.

(4) Treten während des Bezugs des Partnerschaftsbonus die Voraussetzungen für einen alleinigen Bezug nach § 4c Absatz 1 Nummer 1 bis 3 ein, so kann der Bezug durch einen Elternteil nach § 4c Absatz 2 fortgeführt werden.

(5) Das Erfordernis des Bezugs in aufeinander folgenden Lebensmonaten nach Absatz 3 und § 4 Absatz 1 Satz 4 gilt auch dann als erfüllt, wenn sich während des Bezugs oder nach dem Ende des Bezugs herausstellt, dass die Voraussetzungen für den Partnerschaftsbonus nicht in allen Lebensmonaten, für die der Partnerschaftsbonus beantragt wurde, vorliegen oder vorlagen.¹³

§ 4c Alleiniger Bezug durch einen Elternteil

(1) Ein Elternteil kann abweichend von § 4 Absatz 4 Satz 1 zusätzlich auch das Elterngeld für die Partnermonate nach § 4 Absatz 3 Satz 3 beziehen, wenn das Einkommen aus Erwerbstätigkeit für zwei Lebensmonate gemindert ist und

1. bei diesem Elternteil die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b Absatz 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes vorliegen und der andere Elternteil weder mit ihm noch mit dem Kind in einer Wohnung lebt,
2. mit der Betreuung durch den anderen Elternteil eine Gefährdung des Kindeswohls im Sinne von § 1666 Absatz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verbunden wäre oder
3. die Betreuung durch den anderen Elternteil unmöglich ist, insbesondere, weil er wegen einer schweren Krankheit oder einer Schwerbehinderung sein Kind nicht betreuen kann; für die Feststellung der Unmöglichkeit der Betreuung bleiben wirtschaftliche Gründe und Gründe einer Verhinderung wegen anderweitiger Tätigkeiten außer Betracht.

(2) Liegt eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3 vor, so hat ein Elternteil, der in mindestens zwei bis höchstens vier aufeinander folgenden Lebensmonaten nicht weniger als 24

01.09.2021.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239) hat die Vorschrift eingefügt.

13 QUELLE

01.08.2013.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) hat die Vorschrift eingefügt.

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

Die Vorschrift ist mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig (Urteil vom 21. Juli 2015 – 1 BvF 2/13, BGBl. I S. 1565). Die Vorschrift lautete:

„§ 4b Höhe des Betreuungsgeldes

Das Betreuungsgeld beträgt für jedes Kind 150 Euro pro Monat.“

QUELLE

01.09.2021.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239) hat die Vorschrift eingefügt.

und nicht mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats erwerbstätig ist, für diese Lebensmonate Anspruch auf zusätzliche Monatsbeträge Elterngeld Plus.¹⁴

§ 4d Weitere Berechtigte

Die §§ 4 bis 4c gelten in den Fällen des § 1 Absatz 3 und 4 entsprechend. Der Bezug von Elterngeld durch nicht sorgeberechtigte Elternteile und durch Personen, die nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 Anspruch auf Elterngeld haben, bedarf der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.¹⁵

14 QUELLE

01.08.2013.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) hat die Vorschrift eingefügt.

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

Die Vorschrift ist mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig (Urteil vom 21. Juli 2015 – 1 BvF 2/13, BGBl. I S. 1565). Die Vorschrift lautete:

„§ 4c Anrechnung von anderen Leistungen

Dem Betreuungsgeld oder dem Elterngeld vergleichbare Leistungen, auf die eine nach § 4a berechtigte Person außerhalb Deutschlands oder gegenüber einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung Anspruch hat, werden auf das Betreuungsgeld angerechnet, soweit sie den Betrag übersteigen, der für denselben Zeitraum nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 auf das Elterngeld anzurechnen ist. Stehen der berechtigten Person die Leistungen nur für einen Teil des Lebensmonats des Kindes zu, sind sie nur auf den entsprechenden Teil des Betreuungsgeldes anzurechnen. Solange kein Antrag auf die in Satz 1 genannten vergleichbaren Leistungen gestellt wird, ruht der Anspruch auf Betreuungsgeld bis zur möglichen Höhe der vergleichbaren Leistung.“

QUELLE

01.09.2021.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239) hat die Vorschrift eingefügt.

01.05.2025.—Artikel 57 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) hat in Abs. 1 „Satz 3“ durch „Satz 2“ ersetzt.

Artikel 57 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt. Abs. 2 Satz 2 wird lauten: „§ 4b Absatz 5 gilt entsprechend.“

15 QUELLE

01.08.2013.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2015.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2325) hat in Abs. 1 Satz 2 „Absatz 2 und 3“ durch „Absatz 4 Satz 1 und 2 und nach § 4 Absatz 6 Satz 1“ ersetzt.

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

Die Vorschrift ist mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig (Urteil vom 21. Juli 2015 – 1 BvF 2/13, BGBl. I S. 1565). Die Vorschrift lautete:

„§ 4d Bezugszeitraum

(1) Betreuungsgeld kann in der Zeit vom ersten Tag des 15. Lebensmonats bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes bezogen werden. Vor dem 15. Lebensmonat wird Betreuungsgeld nur gewährt, wenn die Eltern die Monatsbeträge des Elterngeldes, die ihnen für ihr Kind nach § 4 Absatz 4 Satz 1 und 2 und nach § 4 Absatz 6 Satz 1 zustehen, bereits bezogen haben. Für jedes Kind wird höchstens für 22 Lebensmonate Betreuungsgeld gezahlt.

(2) Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 kann Betreuungsgeld ab dem ersten Tag des 15. Monats nach Aufnahme bei der berechtigten Person längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes bezogen werden. Absatz 1 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Für einen Lebensmonat eines Kindes kann nur ein Elternteil Betreuungsgeld beziehen. Lebensmonate des Kindes, in denen einem Elternteil nach § 4c anzurechnende Leistungen zustehen, gelten als Monate, für die dieser Elternteil Betreuungsgeld bezieht.

(4) Der Anspruch endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung entfallen ist.

Abschnitt 2 Verfahren und Organisation¹⁶

§ 5 Zusammentreffen von Ansprüchen

(1) Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, bestimmen sie, wer von ihnen die Monatsbeträge für welche Lebensmonate des Kindes in Anspruch nimmt.

(2) Beanspruchen beide Elternteile zusammen mehr als die ihnen nach § 4 Absatz 3 und § 4b oder nach § 4 Absatz 3 und § 4b in Verbindung mit § 4d zustehenden Monatsbeträge, so besteht der Anspruch eines Elternteils, der nicht über die Hälfte der zustehenden Monatsbeträge hinausgeht, ungekürzt; der Anspruch des anderen Elternteils wird gekürzt auf die vom Gesamtanspruch verbleibenden Monatsbeträge. Beansprucht jeder der beiden Elternteile mehr als die Hälfte der ihm zustehenden Monatsbeträge, steht jedem Elternteil die Hälfte des Gesamtanspruchs der Monatsbeträge zu.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten in den Fällen des § 1 Absatz 3 und 4 entsprechend. Wird eine Einigung mit einem nicht sorgeberechtigten Elternteil oder einer Person, die nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 Anspruch auf Elterngeld hat, nicht erzielt, so kommt es abweichend von Absatz 2 allein auf die Entscheidung des sorgeberechtigten Elternteils an.¹⁷

(5) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 gelten in den Fällen des § 4a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 3 und 4 entsprechend. Nicht sorgeberechtigte Elternteile und Personen, die nach § 4a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 Betreuungsgeld beziehen können, bedürfen der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.“

QUELLE

01.09.2021.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239) hat die Vorschrift eingefügt.

16 QUELLE

01.08.2013.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.09.2021.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239) hat Abschnitt 3 in Abschnitt 2 unnummeriert.

17 ÄNDERUNGEN

24.01.2009.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. Januar 2009 (BGBl. I S. 61) hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 1 aufgehoben. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Die im Antrag getroffene Entscheidung ist verbindlich. Eine einmalige Änderung ist bis zum Ende des Bezugszeitraums möglich in Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern nach Antragstellung.“

01.08.2013.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) hat in Abs. 1 „für Elterngeld oder Betreuungsgeld“ nach „Anspruchsvoraussetzungen“ und „der jeweiligen Leistung“ nach „Monatsbeträge“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „oder mehr als die ihnen zustehenden 22 Monatsbeträge Betreuungsgeld“ nach „Elterngeld“ und „auf die jeweilige Leistung“ nach „eines Elternteils“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „oder Betreuungsgeld“ nach „Elterngeld“ und „der jeweiligen Leistung“ nach „Monatsbeträge“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten in den Fällen des § 1 Abs. 3 und 4 entsprechend. Wird eine Einigung mit einem nicht sorgeberechtigten Elternteil oder einer Person, die nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3 Elterngeld beziehen kann, nicht erzielt, kommt es abweichend von Absatz 2 allein auf die Entscheidung des sorgeberechtigten Elternteils an.“

01.01.2015.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2325) hat in Abs. 2 Satz 1 „zustehenden zwölf oder 14 Monatsbeträge“ durch „nach § 4 Absatz 4 oder nach § 4 Absatz 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 7 zustehenden Monatsbeträge“ ersetzt.

§ 6 Auszahlung

Elterngeld wird im Laufe des Lebensmonats gezahlt, für den es bestimmt ist.¹⁸

§ 7 Antragstellung

(1) Elterngeld ist schriftlich zu beantragen. Es wird rückwirkend nur für die letzten drei Lebensmonate vor Beginn des Lebensmonats geleistet, in dem der Antrag auf Elterngeld eingegangen ist. Im Antrag ist anzugeben, für welche Lebensmonate Basiselterngeld, für welche Lebensmonate Elterngeld Plus oder für welche Lebensmonate Partnerschaftsbonus beantragt wird.

(2) Die im Antrag getroffenen Entscheidungen können bis zum Ende des Bezugszeitraums geändert werden. Eine Änderung kann rückwirkend nur für die letzten drei Lebensmonate vor Beginn des Lebensmonats verlangt werden, in dem der Änderungsantrag eingegangen ist. Sie ist außer in den Fällen besonderer Härte unzulässig, soweit Monatsbeträge bereits ausgezahlt sind. Abweichend von den Sätzen 2 und 3 kann für einen Lebensmonat, in dem bereits Elterngeld Plus bezogen wurde, nachträglich Basiselterngeld beantragt werden. Im Übrigen finden die für die Antragstellung geltenden Vorschriften auch auf den Änderungsantrag Anwendung.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Elterngeld oder Betreuungsgeld für mehr als die Hälfte der Monate“ durch „mehr als die Hälfte der Monatsbeträge Elterngeld oder Betreuungsgeld“ ersetzt.

01.09.2021.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen für Elterngeld oder Betreuungsgeld, bestimmen sie, wer von ihnen welche Monatsbeträge der jeweiligen Leistung in Anspruch nimmt.

(2) Beanspruchen beide Elternteile zusammen mehr als die ihnen nach § 4 Absatz 4 oder nach § 4 Absatz 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 7 zustehenden Monatsbeträge Elterngeld oder mehr als die ihnen zustehenden 22 Monatsbeträge Betreuungsgeld, besteht der Anspruch eines Elternteils auf die jeweilige Leistung, der nicht über die Hälfte der Monatsbeträge hinausgeht, ungekürzt; der Anspruch des anderen Elternteils wird gekürzt auf die verbleibenden Monatsbeträge. Beanspruchen beide Elternteile mehr als die Hälfte der Monatsbeträge Elterngeld oder Betreuungsgeld, steht ihnen jeweils die Hälfte der Monatsbeträge der jeweiligen Leistung zu.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten in den Fällen des § 1 Absatz 3 und 4 oder des § 4a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 3 und 4 entsprechend. Wird eine Einigung mit einem nicht sorgeberechtigten Elternteil oder einer Person, die nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 Elterngeld oder nach § 4a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 Betreuungsgeld beziehen kann, nicht erzielt, kommt es abweichend von Absatz 2 allein auf die Entscheidung des sorgeberechtigten Elternteils an.“

18 ÄNDERUNGEN

18.09.2012.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 10. September 2012 (BGBl. I S. 1878) hat in Satz 3 „letzen“ durch „letzten“ ersetzt.

01.08.2013.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Das Elterngeld wird im Laufe des Monats gezahlt, für den es bestimmt ist.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 2 „des Elterngeldes“ nach „Monatsbeträge“ eingefügt.

01.01.2015.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2325) hat in der Überschrift „und Verlängerungsmöglichkeit“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 aufgehoben. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Die einer Person zustehenden Monatsbeträge des Elterngeldes werden auf Antrag in jeweils zwei halben Monatsbeträgen ausgezahlt, so dass sich der Auszahlungszeitraum verdoppelt. Die zweite Hälfte der jeweiligen Monatsbeträge wird beginnend mit dem Monat gezahlt, der auf den letzten Monat folgt, für den der berechtigten Person ein Monatsbetrag der ersten Hälfte gezahlt wurde.“

01.09.2021.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Elterngeld und Betreuungsgeld werden im Laufe des Monats gezahlt, für den sie bestimmt sind.“

(3) Der Antrag ist, außer im Fall des § 4c und der Antragstellung durch eine allein sorgeberechtigte Person, zu unterschreiben von der Person, die ihn stellt, und zur Bestätigung der Kenntnisnahme auch von der anderen berechtigten Person. Die andere berechtigte Person kann gleichzeitig

1. einen Antrag auf Elterngeld stellen oder
2. der Behörde anzeigen, wie viele Monatsbeträge sie beansprucht, wenn mit ihrem Anspruch die Höchstgrenzen nach § 4 Absatz 3 in Verbindung mit § 4b überschritten würden.

Liegt der Behörde von der anderen berechtigten Person weder ein Antrag auf Elterngeld noch eine Anzeige nach Satz 2 vor, so werden sämtliche Monatsbeträge der berechtigten Person ausgezahlt, die den Antrag gestellt hat; die andere berechtigte Person kann bei einem späteren Antrag abweichend von § 5 Absatz 2 nur die unter Berücksichtigung von § 4 Absatz 3 in Verbindung mit § 4b vom Gesamtanspruch verbleibenden Monatsbeträge erhalten.¹⁹

19 ÄNDERUNGEN

24.01.2009.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 17. Januar 2009 (BGBl. I S. 61) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) In dem Antrag ist anzugeben, für welche Monate Elterngeld beantragt wird. Außer in den Fällen des § 4 Abs. 3 Satz 3 und 4 und der Antragstellung durch eine allein sorgeberechtigte Person ist der Antrag von der Person, die ihn stellt, und der anderen berechtigten Person zu unterschreiben. Die andere berechtigte Person kann gleichzeitig einen Antrag auf das von ihr beanspruchte Elterngeld stellen oder der Behörde anzeigen, für wie viele Monate sie Elterngeld beansprucht, wenn mit ihrem Anspruch die Höchstgrenze nach § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 überschritten würde. Liegt der Behörde weder ein Antrag noch eine Anzeige der anderen berechtigten Person nach Satz 3 vor, erhält der Antragsteller oder die Antragstellerin die Monatsbeträge ausgezahlt; die andere berechtigte Person kann bei einem späteren Antrag abweichend von § 5 Abs. 2 nur für die unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 verbleibenden Monate Elterngeld erhalten.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

18.09.2012.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 10. September 2012 (BGBl. I S. 1878) hat in Abs. 2 Satz 2 „getroffene Entscheidung kann“ durch „getroffenen Entscheidungen können“ ersetzt und „ohne Angabe von Gründen einmal“ nach „Bezugszeitraums“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 3 lautete: „In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern nach Antragstellung ist bis zum Ende des Bezugszeitraums einmal eine weitere Änderung zulässig.“

01.08.2013.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Das Elterngeld ist schriftlich zu beantragen.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Es wird“ durch „Sie werden“ und „Elterngeld“ durch „die jeweilige Leistung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „In dem Antrag ist anzugeben, für welche Monate Elterngeld beantragt wird.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 3 neu gefasst. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Die andere berechtigte Person kann gleichzeitig einen Antrag auf das von ihr beanspruchte Elterngeld stellen oder der Behörde anzeigen, für wie viele Monate sie Elterngeld beansprucht, wenn mit ihrem Anspruch die Höchstgrenze nach § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 überschritten würde. Liegt der Behörde weder ein Antrag noch eine Anzeige der anderen berechtigten Person nach Satz 2 vor, erhält der Antragsteller oder die Antragstellerin die Monatsbeträge ausgezahlt; die andere berechtigte Person kann bei einem späteren Antrag abweichend von § 5 Abs. 2 nur für die unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 verbleibenden Monate Elterngeld erhalten.“

01.01.2015.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2325) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 geändert. Abs. 2 lautete:

„(2) In dem Antrag auf Elterngeld oder Betreuungsgeld ist anzugeben, für welche Monate die jeweilige Leistung beantragt wird. Die im Antrag getroffenen Entscheidungen können bis zum Ende des Bezugszeitraums geändert werden. Eine Änderung kann rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats verlangt werden, in dem der Änderungsantrag eingegangen ist. Sie ist außer in den Fällen beson-

§ 8 Auskunftspflicht, Nebenbestimmungen

(1) Soweit im Antrag auf Elterngeld Angaben zum voraussichtlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit gemacht wurden, ist nach Ablauf des Bezugszeitraums für diese Zeit das tatsächliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit nachzuweisen.

(1a) Die Mitwirkungspflichten nach § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gelten

1. im Falle des § 1 Absatz 8 Satz 2 auch für die andere Person im Sinne des § 1 Absatz 8 Satz 2 und
2. im Falle des § 4b oder des § 4b in Verbindung mit § 4d Satz 1 für beide Personen, die den Partnerschaftsbonus beantragt haben.

§ 65 Absatz 1 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(2) Elterngeld wird in den Fällen, in denen die berechtigte Person nach ihren Angaben im Antrag im Bezugszeitraum voraussichtlich kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit haben wird, unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gezahlt, dass sie entgegen ihren Angaben im Antrag Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat. In den Fällen, in denen zum Zeitpunkt der Antragstellung der Steuerbescheid für den letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes nicht vorliegt und nach den Angaben im Antrag die Beträge nach § 1 Absatz 8 voraussichtlich

derer Härte unzulässig, soweit Monatsbeträge bereits ausgezahlt sind. Im Übrigen finden die für die Antragstellung geltenden Vorschriften auch auf den Änderungsantrag Anwendung.“

Artikel 1 Nr. 10 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Abs. 3 Satz 3 und 4“ durch „Absatz 6“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 3 neu gefasst. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Die andere berechtigte Person kann gleichzeitig einen Antrag auf das von ihr beanspruchte Elterngeld oder Betreuungsgeld stellen oder der Behörde anzeigen, für wie viele Monate sie die jeweilige Leistung beansprucht, wenn mit ihrem Anspruch die Höchstgrenzen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 und 3 oder § 4d Absatz 1 Satz 3 überschritten würden. Liegt der Behörde weder ein Antrag auf Elterngeld oder Betreuungsgeld noch eine Anzeige der anderen berechtigten Person nach Satz 2 vor, erhält der Antragsteller oder die Antragstellerin die Monatsbeträge der jeweiligen Leistung ausgezahlt; die andere berechtigte Person kann bei einem späteren Antrag abweichend von § 5 Absatz 2 nur für die unter Berücksichtigung von § 4 Absatz 2 Satz 2 und 3 oder § 4d Absatz 1 Satz 3 verbleibenden Monate die jeweilige Leistung erhalten.“
01.09.2021.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder Betreuungsgeld“ nach „Elterngeld“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 1 neu gefasst. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Sie werden rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag auf die jeweilige Leistung eingegangen ist. In dem Antrag auf Elterngeld oder Betreuungsgeld ist anzugeben, für welche Monate Elterngeld im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2, für welche Monate Elterngeld Plus oder für welche Monate Betreuungsgeld beantragt wird.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Monate“ durch „Lebensmonate“ und „Monats“ durch „Lebensmonats“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 „Monat“ durch „Lebensmonat“ und „Elterngeld nach § 4 Absatz 2 Satz 2“ durch „Basiselterngeld“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Der Antrag ist außer in den Fällen des § 4 Absatz 6 und der Antragstellung durch eine allein sorgeberechtigte Person von der Person, die ihn stellt, und zur Bestätigung der Kenntnisnahme auch von der anderen berechtigten Person zu unterschreiben. Die andere berechtigte Person kann gleichzeitig einen Antrag auf das von ihr beanspruchte Elterngeld oder Betreuungsgeld stellen oder der Behörde anzeigen, wie viele Monatsbeträge sie für die jeweilige Leistung beansprucht, wenn mit ihrem Anspruch die Höchstgrenzen nach § 4 Absatz 4 überschritten würden. Liegt der Behörde weder ein Antrag auf Elterngeld oder Betreuungsgeld noch eine Anzeige der anderen berechtigten Person nach Satz 2 vor, erhält der Antragsteller oder die Antragstellerin die Monatsbeträge der jeweiligen Leistung ausgezahlt; die andere berechtigte Person kann bei einem späteren Antrag abweichend von § 5 Absatz 2 nur die unter Berücksichtigung von § 4 Absatz 4 oder § 4d Absatz 1 Satz 3 verbleibenden Monatsbeträge der jeweiligen Leistung erhalten.“

nicht überschritten werden, wird das Elterngeld unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gezahlt, dass entgegen den Angaben im Antrag die Beträge nach § 1 Absatz 8 überschritten werden.

(3) Das Elterngeld wird bis zum Nachweis der jeweils erforderlichen Angaben vorläufig unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben gezahlt, wenn

1. zum Zeitpunkt der Antragstellung der Steuerbescheid für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes nicht vorliegt und noch nicht angegeben werden kann, ob die Beträge nach § 1 Absatz 8 überschritten werden,
2. das Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt nicht ermittelt werden kann oder
3. die berechnete Person nach den Angaben im Antrag auf Elterngeld im Bezugszeitraum voraussichtlich Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat.²⁰

20 ÄNDERUNGEN

01.01.2011.—Artikel 14 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 14 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

18.09.2012.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 10. September 2012 (BGBl. I S. 1878) hat in Abs. 1 „das in dieser Zeit tatsächlich erzielte“ durch „für diese Zeit das tatsächliche“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Elterngeld wird in den Fällen, in denen nach den Angaben im Antrag im Bezugszeitraum voraussichtlich kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt wird, unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gezahlt, dass entgegen den Angaben im Antrag Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt wird.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Kann das vor der Geburt des Kindes erzielte Einkommen aus Erwerbstätigkeit nicht ermittelt werden oder wird nach den Angaben im Antrag im Bezugszeitraum voraussichtlich Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt, wird Elterngeld bis zum Nachweis des tatsächlich erzielten Einkommens aus Erwerbstätigkeit vorläufig unter Berücksichtigung des glaubhaft gemachten Einkommens aus Erwerbstätigkeit gezahlt.“

01.08.2013.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) hat in Abs. 1 „auf Elterngeld“ nach „Antrag“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „In den Fällen, in denen zum Zeitpunkt der Antragstellung der Steuerbescheid der berechtigten Person oder einer anderen nach § 1 Absatz 1, 3 oder 4 anspruchsberechtigten Person für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum nicht vorliegt und nach den Angaben im Antrag die Beträge nach § 1 Absatz 8 voraussichtlich nicht überschritten werden, wird Elterngeld unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gezahlt, dass entgegen den Angaben im Antrag die Beträge nach § 1 Absatz 8 überschritten werden.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „auf Elterngeld“ nach „Antrag“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Das Gleiche gilt in Fällen, in denen zum Zeitpunkt der Antragstellung der Steuerbescheid der berechtigten Person oder einer anderen nach § 1 Absatz 1, 3 oder 4 anspruchsberechtigten Person für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum nicht vorliegt und in denen noch nicht angegeben werden kann, ob die Beträge nach § 1 Absatz 8 überschritten werden.“

01.01.2015.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2325) hat in Abs. 1 „ist“ durch „sind“ ersetzt und „und die Arbeitszeit“ vor „nachzuweisen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Kann das Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt nicht ermittelt werden oder hat die berechnete Person nach den Angaben im Antrag auf Elterngeld im Bezugszeitraum voraussichtlich Einkommen aus Erwerbstätigkeit, wird Elterngeld bis zum Nachweis des tatsächlich zu berücksichtigenden Einkommens aus Erwerbstätigkeit vorläufig unter Berücksichtigung des glaubhaft gemachten Einkommens aus Erwerbstätigkeit gezahlt. Das Gleiche gilt bei der Beantragung von Elterngeld oder Betreuungsgeld, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der Steuerbescheid für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes nicht vorliegt und noch nicht angegeben werden kann, ob die Beträge nach § 1 Absatz 8 oder nach § 4a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 überschritten werden.“

01.09.2021.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239) hat in Abs. 1 „sind“ durch „ist“ ersetzt und „und die Arbeitszeit“ vor „nachzuweisen“ gestrichen.

§ 9 Einkommens- und Arbeitszeitnachweis, Auskunftspflicht des Arbeitgebers

(1) Soweit es zum Nachweis des Einkommens aus Erwerbstätigkeit oder der wöchentlichen Arbeitszeit erforderlich ist, hat der Arbeitgeber der nach § 12 zuständigen Behörde für bei ihm Beschäftigte das Arbeitsentgelt, die für die Ermittlung der nach den §§ 2e und 2f erforderlichen Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben sowie die Arbeitszeit auf Verlangen zu bescheinigen; das Gleiche gilt für ehemalige Arbeitgeber. Für die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten (§ 1 Absatz 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes) tritt an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister.

(2) Für den Nachweis des Einkommens aus Erwerbstätigkeit kann die nach § 12 Absatz 1 zuständige Behörde auch das in § 108a Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehene Verfahren zur elektronischen Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten nutzen. Sie darf dieses Verfahren nur nutzen, wenn die betroffene Arbeitnehmerin oder der betroffene Arbeitnehmer zuvor in dessen Nutzung eingewilligt hat. Wenn der betroffene Arbeitgeber ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm nutzt, ist er verpflichtet, die jeweiligen Entgeltbescheinigungsdaten mit dem in § 108a Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Verfahren zu übermitteln.²¹

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 „§ 4 Absatz 4 Satz 3 oder des § 4 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit § 4 Absatz 7“ durch „§ 4b oder des § 4b in Verbindung mit § 4d“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „In den Fällen, in denen zum Zeitpunkt der Antragstellung der Steuerbescheid für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes nicht vorliegt und nach den Angaben im Antrag auf Elterngeld oder Betreuungsgeld die Beträge nach § 1 Absatz 8 oder nach § 4a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 voraussichtlich nicht überschritten werden, wird die jeweilige Leistung unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gezahlt, dass entgegen den Angaben im Antrag auf die jeweilige Leistung die Beträge nach § 1 Absatz 8 oder nach § 4a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 überschritten werden.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. d litt. aa littt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 „oder nach § 4a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8“ nach „Absatz 8“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 12 lit. d litt. aa littt. bbb bis ddd desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 das Komma durch „oder“ ersetzt, in Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 „oder“ durch einen Punkt ersetzt und Nr. 4 in Abs. 3 Satz 1 aufgehoben. Nr. 4 lautete:

„4. die berechtigte Person weitere Monatsbeträge Elterngeld Plus nach § 4 Absatz 4 Satz 3 oder nach § 4 Absatz 6 Satz 2 beantragt.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Satz 1 Nummer 1 gilt entsprechend bei der Beantragung von Betreuungsgeld.“

01.05.2025.—Artikel 57 Nr. 8 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) hat in Abs. 3 „Das Elterngeld“ durch „Über die Höhe des Elterngeldes“ und „gezahlt“ durch „entschieden“ ersetzt.

21 ÄNDERUNGEN

24.01.2009.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 17. Januar 2009 (BGBl. I S. 61) hat in Satz 1 „Beschäftigten deren“ durch „der nach § 12 zuständigen Behörde für bei ihm Beschäftigte das“ ersetzt.

02.04.2009.—Artikel 10 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634) hat in Satz 1 „; das Gleiche gilt für ehemalige Arbeitgeber“ am Ende gestrichen.

18.09.2012.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 10. September 2012 (BGBl. I S. 1878) hat in Satz 1 „die abgezogene Lohnsteuer und den Arbeitnehmeranteil der Sozialversicherungsbeiträge“ durch „die für die Ermittlung der nach den §§ 2e und 2f erforderlichen Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben“ ersetzt und „das Gleiche gilt für ehemalige Arbeitgeber“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 2 „Abs. 1“ durch „Absatz 1“ ersetzt.

01.01.2015.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2325) hat in Satz 1 ein Semikolon nach „bescheinigen“ eingefügt.

10.12.2020.—Artikel 6 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2668) hat Abs. 2 eingefügt.

§ 10 Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

(1) Das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 auf die Leistung angerechneten Einnahmen oder Leistungen bleiben bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro im Monat als Einkommen unberücksichtigt.

(2) Das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 auf die Leistung angerechneten Einnahmen oder Leistungen dürfen bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro nicht dafür herangezogen werden, um auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die kein Anspruch besteht, zu versagen.

(3) Soweit die berechnete Person Elterngeld Plus bezieht, bleibt das Elterngeld nur bis zur Hälfte des Anrechnungsfreibetrags, der nach Abzug der anderen nach Absatz 1 nicht zu berücksichtigenden Einnahmen für das Elterngeld verbleibt, als Einkommen unberücksichtigt und darf nur bis zu dieser Höhe nicht dafür herangezogen werden, um auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die kein Anspruch besteht, zu versagen.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 nicht zu berücksichtigenden oder nicht heranzuziehenden Beträge vervielfachen sich bei Mehrlingsgeburten mit der Zahl der geborenen Kinder.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht bei Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, § 6a des Bundeskindergeldgesetzes und dem Asylbewerberleistungsgesetz. Bei den in Satz 1 bezeichneten Leistungen bleiben das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 auf das Elterngeld angerechneten Einnahmen in Höhe des nach § 2 Absatz 1 berücksichtigten Einkommens aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt bis zu 300 Euro im Monat als Einkommen unberücksichtigt. Soweit die berechnete Person Elterngeld Plus bezieht, verringern sich die Beträge nach Satz 2 um die Hälfte. Abweichend von Satz 2 bleibt Mutterschaftsgeld gemäß § 19 des Mutterschutzgesetzes in voller Höhe unberücksichtigt.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, soweit für eine Sozialleistung ein Kostenbeitrag erhoben werden kann, der einkommensabhängig ist.²²

22 ÄNDERUNGEN

01.01.2011.—Artikel 14 Nr. 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885) hat Abs. 5 eingefügt.

18.09.2012.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 10. September 2012 (BGBl. I S. 1878) hat in Abs. 1 und 2 jeweils „angerechneten Leistungen“ durch „angerechneten Einnahmen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „In den Fällen des § 6 Satz 2 bleibt das Elterngeld nur bis zu einer Höhe von 150 Euro“ durch „Bei Ausübung der Verlängerungsoption nach § 6 Satz 2 bleibt das Elterngeld nur bis zur Hälfte des Anrechnungsfreibetrags, der nach Abzug der anderen nach Absatz 1 nicht zu berücksichtigenden Einnahmen für das Elterngeld verbleibt,“ und „einer Höhe von 150 Euro“ durch „dieser Höhe“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „bleibt das Elterngeld“ durch „bleiben das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 auf das Elterngeld angerechneten Einnahmen“ ersetzt und „durchschnittlich erzielten“ nach „berücksichtigten“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 10 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 6 eingefügt.

01.08.2013.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 auf das Elterngeld angerechneten Einnahmen bleiben bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro im Monat als Einkommen unberücksichtigt.

(2) Das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 auf das Elterngeld angerechneten Einnahmen dürfen bis zu einer Höhe von 300 Euro nicht dafür herangezogen werden, um auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die kein Anspruch besteht, zu versagen.“

01.01.2015.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2325) hat in Abs. 3 „Bei Ausübung der Verlängerungsoption nach § 6 Satz 2“ durch „Soweit die berechnete Person Elterngeld Plus bezieht,“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 3 „In den Fällen des § 6 Satz 2“ durch „Soweit die berechnete Person Elterngeld Plus bezieht,“ ersetzt.

§ 11 Unterhaltspflichten

Unterhaltsverpflichtungen werden durch die Zahlung des Elterngeldes und vergleichbarer Leistungen der Länder nur insoweit berührt, als die Zahlung 300 Euro monatlich übersteigt. Soweit die berechnete Person Elterngeld Plus bezieht, werden die Unterhaltspflichten insoweit berührt, als die Zahlung 150 Euro übersteigt. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge vervielfachen sich bei Mehrlingsgeburten mit der Zahl der geborenen Kinder. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht in den Fällen des § 1361 Abs. 3, der §§ 1579, 1603 Abs. 2 und des § 1611 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.²³

§ 12 Zuständigkeit; Bewirtschaftung der Mittel

(1) Die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden. Zuständig ist die von den Ländern für die Durchführung dieses Gesetzes bestimmte Behörde des Bezirks, in dem das Kind, für das Elterngeld beansprucht wird, zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung seinen inländischen Wohnsitz hat. Hat das Kind, für das Elterngeld beansprucht wird, in den Fällen des § 1 Absatz 2 zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung keinen inländischen Wohnsitz, so ist die von den Ländern für die Durchführung dieses Gesetzes bestimmte Behörde des Bezirks zuständig, in dem die berechnete Person ihren letzten inländischen Wohnsitz hatte; hilfsweise ist die Behörde des Bezirks zuständig, in dem der entsendende Dienstherr oder Arbeitgeber der berechneten Person oder der Arbeitgeber des Ehegatten oder der Ehegattin der berechneten Person den inländischen Sitz hat.

(2) Den nach Absatz 1 zuständigen Behörden obliegt auch die Beratung zur Elternzeit.

(3) Der Bund trägt die Ausgaben für das Elterngeld. Die damit zusammenhängenden Einnahmen sind an den Bund abzuführen. Für die Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen sind die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes einschließlich der Verwaltungsvorschriften anzuwenden.²⁴

01.09.2021.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239) hat in Abs. 1 „ , das Betreuungsgeld und jeweils“ durch „und“ und „oder § 4c auf die jeweilige“ durch „auf die“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „ , das Betreuungsgeld und jeweils“ durch „und“ und „oder § 4c auf die jeweilige“ durch „auf die“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „und“ vor „§ 6a“ durch ein Komma ersetzt und „und dem Asylbewerberleistungsgesetz“ am Ende eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 12 Abs. 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) hat Abs. 5 Satz 4 eingefügt.

23 ÄNDERUNGEN

01.08.2013.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) hat in Satz 1 „ , des Betreuungsgeldes“ nach „Elterngeldes“ und „jeweils“ nach „und“ eingefügt.

01.01.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2325) hat in Satz 2 „In den Fällen des § 6 Satz 2“ durch „Soweit die berechnete Person Elterngeld Plus bezieht,“ ersetzt.

01.09.2021.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239) hat in Satz 1 „ , des Betreuungsgeldes und jeweils“ durch „und“ ersetzt.

24 ÄNDERUNGEN

01.08.2013.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) hat in Abs. 1 Satz 3 „Abs. 2“ durch „Absatz 2 oder des § 4a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „und das Betreuungsgeld“ am Ende eingefügt.

01.09.2021.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239) hat in der Überschrift „Aufbringung“ durch „Bewirtschaftung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 1 neu gefasst. Die Sätze 2 und 3 lauten: „Diesen Behörden obliegt auch die Beratung zur Elternzeit. In den Fällen des § 1 Absatz 2 oder des § 4a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 ist die von den Ländern für die Durchführung dieses Gesetzes bestimmte Behörde des Bezirks zuständig, in dem die berechnete Person ihren letzten inländischen Wohnsitz hatte; hilfsweise ist die Behörde des Bezirks zuständig, in dem der entsendende Dienst-

§ 13 Rechtsweg

(1) Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der §§ 1 bis 12 entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. § 85 Abs. 2 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass die zuständige Stelle nach § 12 bestimmt wird.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 14 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Absatz 1 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt,
2. entgegen § 9 Absatz 1 eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigt,
3. entgegen § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, auch in Verbindung mit § 8 Absatz 1a Satz 1, eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
4. entgegen § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, auch in Verbindung mit § 8 Absatz 1a Satz 1, eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
5. entgegen § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, auch in Verbindung mit § 8 Absatz 1a Satz 1, eine Beweisurkunde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu zweitausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die in § 12 Abs. 1 genannten Behörden.²⁵

Abschnitt 3

Elternzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer²⁶

herr oder Arbeitgeber der berechtigten Person oder der Arbeitgeber des Ehegatten, der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin der berechtigten Person den inländischen Sitz hat.“

Artikel 1 Nr. 15 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 15 lit. d des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Der Bund trägt die Ausgaben für das Elterngeld und das Betreuungsgeld.“

25 ÄNDERUNGEN

01.01.2015.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a und b des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2325) hat Nr. 1 bis 4 in Abs. 1 in Nr. 2 bis 5 unnummeriert und Abs. 1 Nr. 1 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Nr. 3 „Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ durch „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“, im neuen Abs. 1 Nr. 4 „Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch „Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ und im neuen Abs. 1 Nr. 5 „Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ durch „Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. d desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Nr. 3 „Abs. 1“ durch „Absatz 1a“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. e desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Nr. 4 und 5 jeweils „ , auch in Verbindung mit § 8 Absatz 1a Satz 1,“ nach „Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

10.12.2020.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2668) hat in Abs. 1 Nr. 2 „Absatz 1“ nach „§ 9“ eingefügt.

01.09.2021.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239) hat in Abs. 3 „Satz 1 und 3“ nach „§ 12 Abs. 1“ gestrichen.

26 UMNUMMERIERUNG

01.08.2013.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) hat Abschnitt 2 in Abschnitt 4 unnummeriert.

§ 15 Anspruch auf Elternzeit

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Elternzeit, wenn sie

1. a) mit ihrem Kind,
b) mit einem Kind, für das sie die Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 3 oder 4 erfüllen,
oder
c) mit einem Kind, das sie in Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufgenommen haben,
in einem Haushalt leben und
2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Nicht sorgeberechtigte Elternteile und Personen, die nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und c Elternzeit nehmen können, bedürfen der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.

(1a) Anspruch auf Elternzeit haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch, wenn sie mit ihrem Enkelkind in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen und

1. ein Elternteil des Kindes minderjährig ist oder
2. ein Elternteil des Kindes sich in einer Ausbildung befindet, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde und die Arbeitskraft des Elternteils im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt.

Der Anspruch besteht nur für Zeiten, in denen keiner der Elternteile des Kindes selbst Elternzeit beansprucht.

(2) Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes. Ein Anteil von bis zu 24 Monaten kann zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden. Die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 3 Absatz 2 und 3 des Mutterschutzgesetzes wird für die Elternzeit der Mutter auf die Begrenzung nach den Sätzen 1 und 2 angerechnet. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume im Sinne der Sätze 1 und 2 überschneiden. Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Vollzeit- oder Adoptionspflege kann Elternzeit von insgesamt bis zu drei Jahren ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes genommen werden; die Sätze 2 und 4 sind entsprechend anwendbar, soweit sie die zeitliche Aufteilung regeln. Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(3) Die Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden. Satz 1 gilt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und c entsprechend.

(4) Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin darf während der Elternzeit nicht mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstätig sein. Eine im Sinne des § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geeignete Tagespflegeperson darf bis zu fünf Kinder in Tagespflege betreuen, auch wenn die wöchentliche Betreuungszeit 32 Stunden übersteigt. Teilzeitarbeit bei einem anderen Arbeitgeber oder selbstständige Tätigkeit nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Arbeitgebers. Dieser kann sie nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen.

(5) Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann eine Verringerung der Arbeitszeit und ihre Verteilung beantragen. Der Antrag kann mit der schriftlichen Mitteilung nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 verbunden werden. Über den Antrag sollen sich der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin innerhalb von vier Wochen einigen. Lehnt der Arbeitgeber den Antrag ab, so hat er dies dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin innerhalb der Frist nach Satz 3 mit einer Begründung mitzuteilen. Unberührt bleibt das Recht, sowohl die vor der Elternzeit bestehende Teil-

01.09.2021.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239) hat Abschnitt 4 in Abschnitt 3 unnummeriert.

zeitarbeit unverändert während der Elternzeit fortzusetzen, soweit Absatz 4 beachtet ist, als auch nach der Elternzeit zu der Arbeitszeit zurückzukehren, die vor Beginn der Elternzeit vereinbart war.

(6) Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann gegenüber dem Arbeitgeber, soweit eine Einigung nach Absatz 5 nicht möglich ist, unter den Voraussetzungen des Absatzes 7 während der Gesamtdauer der Elternzeit zweimal eine Verringerung seiner oder ihrer Arbeitszeit beanspruchen.

(7) Für den Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit gelten folgende Voraussetzungen:

1. Der Arbeitgeber beschäftigt, unabhängig von der Anzahl der Personen in Berufsbildung, in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen,
2. das Arbeitsverhältnis in demselben Betrieb oder Unternehmen besteht ohne Unterbrechung länger als sechs Monate,
3. die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit soll für mindestens zwei Monate auf einen Umfang von nicht weniger als 15 und nicht mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats verringert werden,
4. dem Anspruch stehen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen und
5. der Anspruch auf Teilzeit wurde dem Arbeitgeber
 - a) für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes sieben Wochen und
 - b) für den Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes 13 Wochen

vor Beginn der Teilzeittätigkeit schriftlich mitgeteilt.

Der Antrag muss den Beginn und den Umfang der verringerten Arbeitszeit enthalten. Die gewünschte Verteilung der verringerten Arbeitszeit soll im Antrag angegeben werden. Falls der Arbeitgeber die beanspruchte Verringerung oder Verteilung der Arbeitszeit ablehnt, muss die Ablehnung innerhalb der in Satz 5 genannten Frist und mit schriftlicher Begründung erfolgen. Hat ein Arbeitgeber die Verringerung der Arbeitszeit

1. in einer Elternzeit zwischen der Geburt und dem vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes nicht spätestens vier Wochen nach Zugang des Antrags oder
2. in einer Elternzeit zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes nicht spätestens acht Wochen nach Zugang des Antrags

schriftlich abgelehnt, gilt die Zustimmung als erteilt und die Verringerung der Arbeitszeit entsprechend den Wünschen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers als festgelegt. Haben Arbeitgeber und Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer über die Verteilung der Arbeitszeit kein Einvernehmen nach Absatz 5 Satz 2 erzielt und hat der Arbeitgeber nicht innerhalb der in Satz 5 genannten Fristen die gewünschte Verteilung schriftlich abgelehnt, gilt die Verteilung der Arbeitszeit entsprechend den Wünschen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers als festgelegt. Soweit der Arbeitgeber den Antrag auf Verringerung oder Verteilung der Arbeitszeit rechtzeitig ablehnt, kann die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Klage vor dem Gericht für Arbeits­sachen erheben.²⁷

27 ÄNDERUNGEN

24.01.2009.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 17. Januar 2009 (BGBl. I S. 61) hat Abs. 1a eingefügt.

18.09.2012.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 10. September 2012 (BGBl. I S. 1878) hat in Abs. 4 Satz 1 „im Durchschnitt des Monats“ nach „Wochenstunden“ eingefügt.

01.01.2015.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2325) hat in Abs. 1a Satz 1 „Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen“ durch „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 „im letzten oder vorletzten Jahr“ durch „in“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 geändert. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes. Die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes wird auf die Begrenzung nach Satz 1 angerechnet. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume im Sinne von Satz 1 überschneiden. Ein Anteil der Elternzeit von bis zu zwölf Monaten ist mit Zustimmung des Arbeitgebers auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragbar; dies

gilt auch, wenn sich die Zeiträume im Sinne von Satz 1 bei mehreren Kindern überschneiden. Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Vollzeit- oder Adoptionspflege kann Elternzeit von insgesamt bis zu drei Jahren ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes genommen werden; die Sätze 3 und 4 sind entsprechend anwendbar, soweit sie die zeitliche Aufteilung regeln. Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.“

Artikel 1 Nr. 16 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „Ausgestaltung“ durch „Verteilung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. d litt. aa littt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 „zwischen 15 und 30 Wochenstunden“ durch „von nicht weniger als 15 und nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. d litt. aa littt. bbb desselben Gesetzes hat Nr. 5 in Abs. 7 Satz 1 neu gefasst. Nr. 5 lautete: „5. der Anspruch wurde dem Arbeitgeber sieben Wochen vor Beginn der Tätigkeit schriftlich mitgeteilt.“

Artikel 1 Nr. 16 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 4 „oder Verteilung“ nach „Verringerung“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. d litt. cc desselben Gesetzes hat Satz 5 in Abs. 7 neu gefasst. Satz 5 lautete: „Soweit der Arbeitgeber der Verringerung der Arbeitszeit nicht oder nicht rechtzeitig zustimmt, kann der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin Klage vor den Gerichten für Arbeitsachen erheben.“

Artikel 1 Nr. 16 lit. d litt. dd und ee desselben Gesetzes hat Abs. 7 Satz 6 und 7 eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 6 Abs. 9 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) hat in Abs. 2 Satz 3 „§ 6 Absatz 1“ durch „§ 3 Absatz 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 6 Abs. 9 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 4 „von vier Wochen“ durch „der in Satz 5 genannten Frist“ ersetzt.

01.09.2021.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239) hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 4 neu gefasst. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin darf während der Elternzeit nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstätig sein. Eine im Sinne des § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geeignete Tagespflegeperson kann bis zu fünf Kinder in Tagespflege betreuen, auch wenn die wöchentliche Betreuungszeit 30 Stunden übersteigt.“

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 7 Satz 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit soll für mindestens zwei Monate auf einen Umfang von nicht weniger als 15 und nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats verringert werden,“.

24.12.2022.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2510) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann eine Verringerung der Arbeitszeit und ihre Verteilung beantragen. Über den Antrag sollen sich der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin innerhalb von vier Wochen einigen. Der Antrag kann mit der schriftlichen Mitteilung nach Absatz 7 Satz 1 Nr. 5 verbunden werden. Unberührt bleibt das Recht, sowohl die vor der Elternzeit bestehende Teilzeitarbeit unverändert während der Elternzeit fortzusetzen, soweit Absatz 4 beachtet ist, als auch nach der Elternzeit zu der Arbeitszeit zurückzukehren, die vor Beginn der Elternzeit vereinbart war.“

Artikel 1 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 7 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Falls der Arbeitgeber die beanspruchte Verringerung oder Verteilung der Arbeitszeit ablehnen will, muss er dies innerhalb der in Satz 5 genannten Frist mit schriftlicher Begründung tun.“

01.05.2025.—Artikel 57 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) hat Abs. 4 neu gefasst. Die neue Fassung lautet:

„(4) Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer darf während der Elternzeit nicht mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstätig sein. Die Beschränkung auf 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats gilt nicht für die Tätigkeit einer im Sinne der §§ 23 und 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geeigneten Kindertagespflegeperson. Die Ausübung einer Teilzeitarbeit bei einem anderen Arbeitgeber oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Arbeitgebers. Dieser kann seine Zustimmung nur innerhalb von vier Wochen nach der Beantragung aus dringenden betrieblichen Gründen in Textform verweigern.“

Artikel 57 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 5 neu gefasst. Die neue Fassung lautet: „Der Antrag kann mit der Mitteilung nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 in Textform verbunden werden.“

§ 16 Inanspruchnahme der Elternzeit

(1) Wer Elternzeit beanspruchen will, muss sie

1. für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes spätestens sieben Wochen und
2. für den Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes spätestens 13 Wochen

vor Beginn der Elternzeit schriftlich vom Arbeitgeber verlangen. Verlangt die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Elternzeit nach Satz 1 Nummer 1, muss sie oder er gleichzeitig erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an die Mutterschutzfrist, wird die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 3 Absatz 2 und 3 des Mutterschutzgesetzes auf den Zeitraum nach Satz 2 angerechnet. Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an einen auf die Mutterschutzfrist folgenden Erholungsurlaub, werden die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 3 Absatz 2 und 3 des Mutterschutzgesetzes und die Zeit des Erholungsurlaubs auf den Zweijahreszeitraum nach Satz 2 angerechnet. Jeder Elternteil kann seine Elternzeit auf drei Zeitabschnitte verteilen; eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit der Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Der Arbeitgeber kann die Inanspruchnahme eines dritten Abschnitts einer Elternzeit innerhalb von acht Wochen nach Zugang des Antrags aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen, wenn dieser Abschnitt im Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes liegen soll. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin die Elternzeit zu bescheinigen. Bei einem Arbeitgeberwechsel ist bei der Anmeldung der Elternzeit auf Verlangen des neuen Arbeitgebers eine Bescheinigung des früheren Arbeitgebers über bereits genommene Elternzeit durch die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer vorzulegen.

(2) Können Arbeitnehmerinnen aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund eine sich unmittelbar an die Mutterschutzfrist des § 3 Absatz 2 und 3 des Mutterschutzgesetzes anschließende Elternzeit nicht rechtzeitig verlangen, können sie dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

(3) Die Elternzeit kann vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 15 Absatz 2 verlängert werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt. Die vorzeitige Beendigung wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder in Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes der berechtigten Person oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern nach Inanspruchnahme der Elternzeit, kann der Arbeitgeber unbeschadet von Satz 3 nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen. Die Elternzeit kann zur Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 des Mutterschutzgesetzes auch ohne Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig beendet werden; in diesen Fällen soll die Arbeitnehmerin dem Arbeitgeber die Beendigung der Elternzeit rechtzeitig mitteilen. Eine Verlängerung der Elternzeit kann verlangt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel der Anspruchsberechtigten aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.

(4) Stirbt das Kind während der Elternzeit, endet diese spätestens drei Wochen nach dem Tod des Kindes.

(5) Eine Änderung in der Anspruchsberechtigung hat der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.²⁸

Artikel 57 Nr. 9 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 „schriftlich“ durch „in Textform“ ersetzt.

Artikel 57 Nr. 9 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 4 „schriftlicher Begründung“ durch „Begründung in Textform“ ersetzt.

Artikel 57 Nr. 9 lit. c litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 5 und 6 jeweils „schriftlich“ durch „in Textform“ ersetzt.

§ 17 Urlaub

(1) Der Arbeitgeber kann den Erholungsurlaub, der dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin für das Urlaubsjahr zusteht, für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit um ein Zwölftel kürzen. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin während der Elternzeit bei seinem oder ihrem Arbeitgeber Teilzeitarbeit leistet.

(2) Hat der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin den ihm oder ihr zustehenden Urlaub vor dem Beginn der Elternzeit nicht oder nicht vollständig erhalten, hat der Arbeitgeber den Resturlaub nach der Elternzeit im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren.

(3) Endet das Arbeitsverhältnis während der Elternzeit oder wird es im Anschluss an die Elternzeit nicht fortgesetzt, so hat der Arbeitgeber den noch nicht gewährten Urlaub abzugelten.

(4) Hat der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin vor Beginn der Elternzeit mehr Urlaub erhalten, als ihm oder ihr nach Absatz 1 zusteht, kann der Arbeitgeber den Urlaub, der dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin nach dem Ende der Elternzeit zusteht, um die zu viel gewährten Urlaubstage kürzen.

§ 18 Kündigungsschutz

24.01.2009.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 17. Januar 2009 (BGBl. I S. 61) hat in Abs. 3 Satz 2 „§ 5 Abs. 1“ durch „§ 7 Abs. 2“ ersetzt.

18.09.2012.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 10. September 2012 (BGBl. I S. 1878) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Elternzeit kann vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 15 Abs. 2 verlängert werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt. Die vorzeitige Beendigung wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder wegen eines besonderen Härtefalles im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 3 kann der Arbeitgeber nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen. Die Arbeitnehmerin kann ihre Elternzeit nicht wegen der Mutterschutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes vorzeitig beenden; dies gilt nicht während ihrer zulässigen Teilzeitarbeit. Eine Verlängerung kann verlangt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.“

01.01.2015.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2325) hat Abs. 1 geändert. Abs. 1 lautete:

„(1) Wer Elternzeit beanspruchen will, muss sie spätestens sieben Wochen vor Beginn schriftlich vom Arbeitgeber verlangen und gleichzeitig erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an die Mutterschutzfrist, wird die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes auf den Zeitraum nach Satz 1 angerechnet. Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an einen auf die Mutterschutzfrist folgenden Erholungsurlaub, werden die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes und die Zeit des Erholungsurlaubs auf den Zweijahreszeitraum nach Satz 1 angerechnet. Die Elternzeit kann auf zwei Zeitabschnitte verteilt werden; eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit der Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin die Elternzeit zu bescheinigen.“

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „und Arbeitnehmer“ nach „Arbeitnehmerinnen“ gestrichen und „Abs. 1“ durch „Absatz 1“ ersetzt.

01.01.2018.—Artikel 6 Abs. 9 Nr. 5 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) hat in Abs. 1 Satz 4 „§ 6 Abs. 1“ durch „§ 3 Absatz 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 6 Abs. 9 Nr. 5 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 5 „§ 6 Abs. 1“ durch „§ 3 Absatz 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 6 Abs. 9 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „§ 6 Absatz 1“ durch „§ 3 Absatz 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 6 Abs. 9 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „Absatz 2 und des § 6 Absatz 1“ nach „§ 3“ gestrichen.

01.05.2025.—Artikel 57 Nr. 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) hat in Abs. 1 Satz 1 „schriftlich“ durch „in Textform“ ersetzt.

(1) Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, von dem an Elternzeit verlangt worden ist, nicht kündigen. Der Kündigungsschutz nach Satz 1 beginnt

1. frühestens acht Wochen vor Beginn einer Elternzeit bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes und
2. frühestens 14 Wochen vor Beginn einer Elternzeit zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes.

Während der Elternzeit darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise eine Kündigung für zulässig erklärt werden. Die Zulässigkeitserklärung erfolgt durch die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Satzes 4 erlassen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen

1. während der Elternzeit bei demselben Arbeitgeber Teilzeitarbeit leisten oder
2. ohne Elternzeit in Anspruch zu nehmen, Teilzeitarbeit leisten und Anspruch auf Elterngeld nach § 1 während des Zeitraums nach § 4 Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 haben.²⁹

§ 19 Kündigung zum Ende der Elternzeit

Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann das Arbeitsverhältnis zum Ende der Elternzeit nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

§ 20 Zur Berufsbildung Beschäftigte, in Heimarbeit Beschäftigte

(1) Die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten gelten als Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Sinne dieses Gesetzes. Die Elternzeit wird auf die Dauer einer Berufsausbildung nicht angerechnet, es sei denn, dass während der Elternzeit die Berufsausbildung nach § 7a des Berufsbildungsgesetzes oder § 27b der Handwerksordnung in Teilzeit durchgeführt wird. § 15 Absatz 4 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Anspruch auf Elternzeit haben auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten (§ 1 Abs. 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes), soweit sie am Stück mitarbeiten. Für sie tritt an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister und an die Stelle des Arbeitsverhältnisses das Beschäftigungsverhältnis.³⁰

§ 21 Befristete Arbeitsverträge

(1) Ein sachlicher Grund, der die Befristung eines Arbeitsverhältnisses rechtfertigt, liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers oder einer anderen Arbeitnehmerin für die Dauer eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutter-

29 ÄNDERUNGEN

01.01.2015.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2325) hat in Abs. 1 Satz 1 „höchstens jedoch acht Wochen vor Beginn der Elternzeit, und während der Elternzeit“ nach „ist,“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 18 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 6 „Satzes 2“ durch „Satzes 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „Bezugszeitraums nach § 4 Abs. 1“ durch „Zeitraums nach § 4 Absatz 1 Satz 1 und 3“ ersetzt.

01.09.2021.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239) hat in Abs. 2 Nr. 2 „Satz 1 und 3“ durch „Satz 2, 3 und 5“ ersetzt.

30 ÄNDERUNGEN

01.09.2021.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten gelten als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen im Sinne dieses Gesetzes. Die Elternzeit wird auf Berufsbildungszeiten nicht angerechnet.“

schutzgesetz, einer Elternzeit, einer auf Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglicher Vereinbarung beruhenden Arbeitsfreistellung zur Betreuung eines Kindes oder für diese Zeiten zusammen oder für Teile davon eingestellt wird.

(2) Über die Dauer der Vertretung nach Absatz 1 hinaus ist die Befristung für notwendige Zeiten einer Einarbeitung zulässig.

(3) Die Dauer der Befristung des Arbeitsvertrags muss kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar oder den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zwecken zu entnehmen sein.

(4) Der Arbeitgeber kann den befristeten Arbeitsvertrag unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen, jedoch frühestens zum Ende der Elternzeit, kündigen, wenn die Elternzeit ohne Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig endet und der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin die vorzeitige Beendigung der Elternzeit mitgeteilt hat. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Arbeitgeber die vorzeitige Beendigung der Elternzeit in den Fällen des § 16 Abs. 3 Satz 2 nicht ablehnen darf.

(5) Das Kündigungsschutzgesetz ist im Falle des Absatzes 4 nicht anzuwenden.

(6) Absatz 4 gilt nicht, soweit seine Anwendung vertraglich ausgeschlossen ist.

(7) Wird im Rahmen arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen auf die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen abgestellt, so sind bei der Ermittlung dieser Zahl Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die sich in der Elternzeit befinden oder zur Betreuung eines Kindes freigestellt sind, nicht mitzuzählen, solange für sie aufgrund von Absatz 1 ein Vertreter oder eine Vertreterin eingestellt ist. Dies gilt nicht, wenn der Vertreter oder die Vertreterin nicht mitzuzählen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn im Rahmen arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen auf die Zahl der Arbeitsplätze abgestellt wird.

Abschnitt 4

Statistik und Schlussvorschriften³¹

§ 22 Bundesstatistik

(1) Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes sowie zu seiner Fortentwicklung sind laufende Erhebungen zum Bezug von Elterngeld als Bundesstatistiken durchzuführen. Die Erhebungen erfolgen zentral beim Statistischen Bundesamt.

(2) Die Statistik zum Bezug von Elterngeld erfasst vierteljährlich zum jeweils letzten Tag des aktuellen und der vorangegangenen zwei Kalendermonate für Personen, die in einem dieser Kalendermonate Elterngeld bezogen haben, für jedes den Anspruch auslösende Kind folgende Erhebungsmerkmale:

1. Art der Berechtigung nach § 1,
2. Grundlagen der Berechnung des zustehenden Monatsbetrags nach Art und Höhe (§ 2 Absatz 1, 2, 3 oder 4, § 2a Absatz 1 oder 4, § 2c, die §§ 2d, 2e oder § 2f),
3. Höhe und Art des zustehenden Monatsbetrags (§ 4a Absatz 1 und 2 Satz 1) ohne die Berücksichtigung der Einnahmen nach § 3,
4. Art und Höhe der Einnahmen nach § 3,
5. Inanspruchnahme der als Partnerschaftsbonus gewährten Monatsbeträge nach § 4b Absatz 1 und der weiteren Monatsbeträge Elterngeld Plus nach § 4c Absatz 2,
6. Höhe des monatlichen Auszahlungsbetrags,
7. Geburtstag des Kindes,
8. für die Elterngeld beziehende Person:
 - a) Geschlecht, Geburtsjahr und -monat,

31 UMNUMMERIERUNG

01.08.2013.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) hat Abschnitt 3 in Abschnitt 5 unnummeriert.

01.09.2021.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239) hat Abschnitt 5 in Abschnitt 4 unnummeriert.

- b) Staatsangehörigkeit,
- c) Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt,
- d) Familienstand und unverheiratetes Zusammenleben mit dem anderen Elternteil,
- e) Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4c Absatz 1 Nummer 1 und
- f) Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder.

Die Angaben nach den Nummern 2, 3, 5 und 6 sind für jeden Lebensmonat des Kindes bezogen auf den nach § 4 Absatz 1 möglichen Zeitraum des Leistungsbezugs zu melden.

(3) Hilfsmerkmale sind:

- 1. Name und Anschrift der zuständigen Behörde,
- 2. Name und Telefonnummer sowie Adresse für elektronische Post der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person und
- 3. Kennnummer des Antragstellers oder der Antragstellerin.³²

32 ÄNDERUNGEN

24.01.2009.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 17. Januar 2009 (BGBl. I S. 61) hat in Abs. 2 Nr. 8 „voraussichtliche“ durch „tatsächliche“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. bb litt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe d „unverheiratetes Zusammenleben mit dem anderen Elternteil und“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. bb litt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe e „im Haushalt lebenden“ nach „der“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „bis 7 und 9“ nach „Nr. 2“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 1 „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Abs. 4 Nr. 2 den Punkt durch „und“ ersetzt und Abs. 4 Nr. 3 eingefügt.

18.09.2012.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 10. September 2012 (BGBl. I S. 1878) hat Abs. 2 und 3 neu gefasst. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Die Statistik erfasst nach Maßgabe des Absatzes 3 vierteljährlich für die vorangegangenen drei Kalendermonate erstmalig zum 31. März 2007 folgende Erhebungsmerkmale:

- 1. Bewilligung oder Ablehnung des Antrags,
- 2. Monat und Jahr des ersten Leistungsbezugs,
- 3. Monat und Jahr des letzten Leistungsbezugs,
- 4. Art der Berechtigung nach § 1,
- 5. Grundlagen der Berechnung des zustehenden Monatsbetrags (§ 2 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 oder 6),
- 6. Höhe des ersten vollen zustehenden Monatsbetrags,
- 7. Höhe des letzten zustehenden Monatsbetrags,
- 8. tatsächliche Bezugsdauer des Elterngeldes,
- 9. Art und Höhe anderer angerechneter Leistungen nach § 3,
- 10. Ausübung der Verlängerungsmöglichkeit (§ 6),
- 11. Inanspruchnahme und Anzahl der Partnermonate (§ 4 Abs. 2 und 3),
- 12. Geburtstag des Kindes,
- 13. für die Antragstellerin oder den Antragsteller:
 - a) Geschlecht, Geburtsjahr und -monat,
 - b) Staatsangehörigkeit,
 - c) Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt,
 - d) Familienstand und unverheiratetes Zusammenleben mit dem anderen Elternteil und
 - e) Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder.

(3) Die Angaben nach Absatz 2 Nr. 1, 2, 4 bis 6 und 8 bis 13 sind für das Jahr 2007 für jeden Antrag, nach Absatz 2 Nr. 2 bis 13 ab 2008 für jeden beendeten Leistungsbezug zu melden.“

01.08.2013.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes sowie zu seiner Fortentwicklung ist eine laufende Erhebung zum Bezug von Elterngeld als Bundesstatistik durchzuführen. Die Erhebung erfolgt zentral beim Statistischen Bundesamt.“

Artikel 1 Nr. 13 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „zum Bezug von Elterngeld“ nach „Statistik“ eingefügt und „Elterngeld beziehende Personen“ durch „Personen, die in einem dieser Kalendermonate Elterngeld bezogen haben, für jedes den Anspruch auslösende Kind“ ersetzt.

§ 23 Auskunftspflicht; Datenübermittlung an das Statistische Bundesamt

(1) Für die Erhebung nach § 22 besteht Auskunftspflicht. Die Angaben nach § 22 Abs. 4 Nr. 2 sind freiwillig. Auskunftspflichtig sind die nach § 12 Abs. 1 zuständigen Stellen.

(2) Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist gegenüber den nach § 12 Absatz 1 zuständigen Stellen zu den Erhebungsmerkmalen nach § 22 Absatz 2 und 3 auskunftspflichtig. Die zuständigen Stellen nach § 12 Absatz 1 dürfen die Angaben nach § 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 4, soweit sie für den Vollzug dieses Gesetzes nicht erforderlich sind, nur durch technische und organisatorische Maßnahmen getrennt von den übrigen Daten nach § 22 Absatz 2 und 3

Artikel 1 Nr. 13 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 6 „ausgezählten Monatsbetrags“ durch „monatlichen Auszahlungsbetrags“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 8 „Antragstellerin oder den Antragsteller“ durch „Elterngeld beziehende Person“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Angaben nach Absatz 2 Nummer 2, 3 und 6 sind für jeden Lebensmonat des Kindes, bezogen auf den Zeitraum des Leistungsbezugs, zu melden.“

01.01.2015.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2325) hat in Abs. 2 Satz 1 „erstmalig zum 31. März 2013“ vor „für Personen“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 19 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „oder § 2d“ durch „ , die §§ 2d, 2e oder § 2f“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 2 Satz 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. Höhe des zustehenden Monatsbetrags ohne die Berücksichtigung der Einnahmen nach § 3 und der Ausübung der Verlängerungsmöglichkeit (§ 6),“.

Artikel 1 Nr. 19 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat Nr. 5 in Abs. 2 Satz 1 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. Ausübung der Verlängerungsmöglichkeit (§ 6),“.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Nummern 2, 3 und 6“ durch „Nummern 2, 3, 5 und 6“ ersetzt.

01.09.2021.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239) hat in Abs. 1 Satz 1 „und Betreuungsgeld“ nach „Elterngeld“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 22 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 „(§ 4 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1)“ durch „(§ 4a Absatz 1 und 2 Satz 1)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 „§ 4 Absatz 4 Satz 3“ durch „§ 4b Absatz 1“ und „§ 4 Absatz 6 Satz 2“ durch „§ 4c Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe d „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt, Buchstabe e in Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 in Buchstabe f unnummeriert und Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe e eingefügt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben und Abs. 4 in Abs. 3 unnummeriert. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Statistik zum Bezug von Betreuungsgeld erfasst vierteljährlich zum jeweils letzten Tag des aktuellen und der vorangegangenen zwei Kalendermonate erstmalig zum 30. September 2013 für Personen, die in einem dieser Kalendermonate Betreuungsgeld bezogen haben, für jedes den Anspruch auslösende Kind folgende Erhebungsmerkmale:

1. Art der Berechtigung nach § 4a,
2. Höhe des monatlichen Auszahlungsbetrags,
3. Geburtstag des Kindes,
4. für die Betreuungsgeld beziehende Person:
 - a) Geschlecht, Geburtsjahr und -monat,
 - b) Staatsangehörigkeit,
 - c) Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt,
 - d) Familienstand und unverheiratetes Zusammenleben mit dem anderen Elternteil und
 - e) Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder.

Die Angaben nach Nummer 2 sind für jeden Lebensmonat des Kindes bezogen auf den nach § 4d Absatz 1 möglichen Zeitraum des Leistungsbezugs zu melden.“

und nur für die Übermittlung an das Statistische Bundesamt verwenden und haben diese unverzüglich nach Übermittlung an das Statistische Bundesamt zu löschen.

(3) Die in sich schlüssigen Angaben sind als Einzeldatensätze elektronisch bis zum Ablauf von 30 Arbeitstagen nach Ablauf des Berichtszeitraums an das Statistische Bundesamt zu übermitteln.³³

§ 24 Übermittlung von Tabellen mit statistischen Ergebnissen durch das Statistische Bundesamt

Zur Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und zu Zwecken der Planung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, übermittelt das Statistische Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, an die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden. Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differenzierter als auf Regierungsbezirksebene, im Falle der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.³⁴

§ 24a Übermittlung von Einzelangaben durch das Statistische Bundesamt

(1) Zur Abschätzung von Auswirkungen der Änderungen dieses Gesetzes im Rahmen der Zwecke nach § 24 übermittelt das Statistische Bundesamt auf Anforderung des fachlich zuständigen Bundesministeriums diesem oder von ihm beauftragten Forschungseinrichtungen Einzelangaben ab dem Jahr 2007 ohne Hilfsmerkmale mit Ausnahme des Merkmals nach § 22 Absatz 4 Nummer 3 für

33 ÄNDERUNGEN

24.01.2009.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 17. Januar 2009 (BGBl. I S. 61) hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

18.09.2012.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 10. September 2012 (BGBl. I S. 1878) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Auskunftspflicht; Datenübermittlung“.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Abs. 1“ durch „Absatz 1“ und „Abs. 2“ durch „Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Abs. 1“ durch „Absatz 1“, „Nr. 13“ durch „Nummer 7“ und „Abs. 2“ jeweils durch „Absatz 2“ ersetzt.

01.08.2013.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist gegenüber den nach § 12 Absatz 1 zuständigen Stellen zu den Erhebungsmerkmalen nach § 22 Absatz 2 auskunftspflichtig. Die zuständigen Stellen nach § 12 Absatz 1 dürfen die Angaben nach § 22 Absatz 2 Nummer 7, soweit sie für den Vollzug dieses Gesetzes nicht erforderlich sind, nur durch technische und organisatorische Maßnahmen getrennt von den übrigen Daten nach § 22 Absatz 2 und nur für die Übermittlung an das Statistische Bundesamt verwenden und haben diese unverzüglich nach Übermittlung an das Statistische Bundesamt zu löschen.“

01.05.2025.—Artikel 57 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) hat in Abs. 1 Satz 2 „Absatz 4“ durch „Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 57 Nr. 11 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Der Antragsteller oder die Antragstellerin“ durch „Die Antragstellerin oder der Antragsteller“ ersetzt und „und 3“ nach „Absatz 2“ gestrichen.

Artikel 57 Nr. 11 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „und Absatz 3 Satz 1 Nummer 4“ nach „Nummer 8“ und „und 3“ nach „Daten nach § 22 Absatz 2“ gestrichen.

34 ÄNDERUNGEN

18.09.2012.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 10. September 2012 (BGBl. I S. 1878) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 24 Übermittlung

An die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differenzierter als auf Regierungsbezirksebene, im Falle der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.“

die Entwicklung und den Betrieb von Mikrosimulationsmodellen. Die Einzelangaben dürfen nur im hierfür erforderlichen Umfang und mittels eines sicheren Datentransfers übermittelt werden.

(2) Bei der Verarbeitung der Daten nach Absatz 1 ist das Statistikgeheimnis nach § 16 des Bundesstatistikgesetzes zu wahren. Dafür ist die Trennung von statistischen und nichtstatistischen Aufgaben durch Organisation und Verfahren zu gewährleisten. Die nach Absatz 1 übermittelten Daten dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt wurden. Die übermittelten Einzeldaten sind nach dem Erreichen des Zweckes zu löschen, zu dem sie übermittelt wurden.

(3) Personen, die Empfängerinnen und Empfänger von Einzelangaben nach Absatz 1 Satz 1 sind, unterliegen der Pflicht zur Geheimhaltung nach § 16 Absatz 1 und 10 des Bundesstatistikgesetzes. Personen, die Einzelangaben nach Absatz 1 Satz 1 erhalten sollen, müssen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sein. Personen, die Einzelangaben erhalten sollen und die nicht Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind, sind vor der Übermittlung zur Geheimhaltung zu verpflichten. § 1 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, gilt in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die Empfängerinnen und Empfänger von Einzelangaben dürfen aus ihrer Tätigkeit gewonnene Erkenntnisse nur für die in Absatz 1 genannten Zwecke verwenden.³⁵

§ 24b Elektronische Unterstützung bei der Antragstellung

(1) Zur elektronischen Unterstützung bei der Antragstellung kann der Bund ein Internetportal einrichten und betreiben. Das Internetportal ermöglicht das elektronische Ausfüllen der Antragsformulare der Länder sowie die Übermittlung der Daten aus dem Antragsformular an die nach § 12 zuständige Behörde. Zuständig für Einrichtung und Betrieb des Internetportals ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Die Ausführung dieses Gesetzes durch die nach § 12 zuständigen Behörden bleibt davon unberührt.

(2) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist für das Internetportal datenschutzrechtlich verantwortlich. Für die elektronische Unterstützung bei der Antragstellung darf das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die zur Beantragung von Elterngeld erforderlichen personenbezogenen Daten sowie die in § 22 genannten statistischen Erhebungsmerkmale verarbeiten, sofern der Nutzer in die Verarbeitung eingewilligt hat. Die statistischen Erhebungsmerkmale einschließlich der zur Beantragung von Elterngeld erforderlichen personenbezogenen Daten sind nach Beendigung der Nutzung des Internetportals unverzüglich zu löschen.³⁶

§ 25 Automatisierter Datenabruf bei den Standesämtern

Beantragt eine Person Elterngeld, so ist die nach § 12 Absatz 1 zuständige Behörde berechtigt, zur Prüfung des Anspruchs nach § 1 die folgenden Daten über die Beurkundung der Geburt eines

35 QUELLE

18.09.2012.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 10. September 2012 (BGBl. I S. 1878) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

26.11.2019.—Artikel 118 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 2 Satz 1 „und Nutzung“ nach „Verarbeitung“ gestrichen.

01.05.2025.—Artikel 57 Nr. 12 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) hat in Abs. 1 Satz 1 „Absatz 4“ durch „Absatz 3“ ersetzt.

36 QUELLE

26.11.2019.—Artikel 118 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.05.2025.—Artikel 57 Nr. 13 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) hat die Vorschrift aufgehoben.

Kindes bei dem für die Entgegennahme der Anzeige der Geburt zuständigen Standesamt gemäß § 68 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes automatisiert abzurufen, wenn die antragstellende Person zuvor in die elektronische Datenübermittlung eingewilligt hat:

1. Tag und Ort der Geburt des Kindes,
2. Geburtsname und Vornamen des Kindes,
3. Familiennamen, Geburtsnamen und Vornamen der Eltern des Kindes.³⁷

§ 26 Anwendung der Bücher des Sozialgesetzbuches

(1) Soweit dieses Gesetz zum Elterngeld keine ausdrückliche Regelung trifft, ist bei der Ausführung des Ersten, Zweiten und Dritten Abschnitts das Erste Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden.

(2) § 328 Absatz 3 und § 331 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.³⁸

§ 27 Sonderregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

(1) Übt ein Elternteil eine systemrelevante Tätigkeit aus, so kann sein Bezug von Elterngeld auf Antrag für die Zeit vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2020 aufgeschoben werden. Der Bezug der verschobenen Lebensmonate ist spätestens bis zum 30. Juni 2021 anzutreten. Wird von der Möglichkeit des Aufschubs Gebrauch gemacht, so kann das Basiselterngeld abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 auch noch nach Vollendung des 14. Lebensmonats bezogen werden. In der Zeit vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2021 entstehende Lücken im Elterngeldbezug sind abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 4 unschädlich.

37 ÄNDERUNGEN

01.08.2013.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) hat in Satz 1 „1. Oktober 2008 einen Bericht über die Auswirkungen dieses Gesetzes sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschriften“ durch „31. Dezember 2015 einen Bericht über die Auswirkungen des Betreuungsgeldes“ ersetzt.

01.01.2015.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2325) hat Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Satz 3 „Er darf“ durch „Die Berichte dürfen“ ersetzt.

10.12.2020.—Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2668) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 25 Bericht

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2015 einen Bericht über die Auswirkungen des Betreuungsgeldes vor. Bis zum 31. Dezember 2017 legt sie einen Bericht über die Auswirkungen der Regelungen zum Elterngeld Plus und zum Partnerschaftsbonus sowie zur Elternzeit vor. Sie Berichte dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.“

01.11.2024.—Artikel 57 Nr. 14 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 25 Datenübermittlung durch die Standesämter

Beantragt eine Person Elterngeld, so darf das für die Entgegennahme der Anzeige der Geburt zuständige Standesamt der nach § 12 Absatz 1 zuständigen Behörde die erforderlichen Daten über die Beurkundung der Geburt eines Kindes elektronisch übermitteln, wenn die antragstellende Person zuvor in die elektronische Datenübermittlung eingewilligt hat.“

38 ÄNDERUNGEN

18.09.2012.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 10. September 2012 (BGBl. I S. 1878) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) § 331 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

01.08.2013.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) hat in Abs. 1 „oder Betreuungsgeld“ nach „Elterngeld“ und „ , Zweiten und Dritten“ nach „Ersten“ eingefügt.

01.09.2021.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239) hat in Abs. 1 „oder Betreuungsgeld“ nach „Elterngeld“ gestrichen.

01.05.2025.—Artikel 57 Nr. 15 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) hat in Abs. 1 „ , Zweiten und Dritten“ durch „und Zweiten“ ersetzt.

(2) Für ein Verschieben des Partnerschaftsbonus genügt es, wenn nur ein Elternteil einen systemrelevanten Beruf ausübt. Hat der Bezug des Partnerschaftsbonus bereits begonnen, so gelten allein die Bestimmungen des Absatzes 3.

(3) Liegt der Bezug des Partnerschaftsbonus ganz oder teilweise vor dem Ablauf des 23. September 2022 und kann die berechnete Person die Voraussetzungen des Bezugs aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht einhalten, kann die Angabe zur Höhe des Einkommens und zum Umfang der Arbeitszeit, die bei der Beantragung des Partnerschaftsbonus glaubhaft gemacht worden sind.³⁹

39 ÄNDERUNGEN

05.11.2011.—Artikel 16 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) hat Abs. 1a eingefügt.

18.09.2012.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 10. September 2012 (BGBl. I S. 1878) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Für die vor dem 1. Januar 2007 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder sind die Vorschriften des Ersten und Dritten Abschnitts des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung weiter anzuwenden; ein Anspruch auf Elterngeld besteht in diesen Fällen nicht.“

Artikel 1 Nr. 18 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 aufgehoben und Abs. 4 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Der Zweite Abschnitt ist in den in Absatz 1 genannten Fällen mit der Maßgabe anzuwenden, dass es bei der Prüfung des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b auf den Zeitpunkt der Geburt oder der Aufnahme des Kindes nicht ankommt. Ein vor dem 1. Januar 2007 zustehender Anspruch auf Elternzeit kann bis zum 31. Dezember 2008 geltend gemacht werden.“

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 18 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 „Abs. 1“ durch „Absatz 1“ ersetzt.

30.10.2012.—Artikel 10 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Für die vor dem 1. Januar 2013 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 10 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1b eingefügt.

01.08.2013.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Für die vor dem 1. Januar 2013 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 16. September 2012 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 17 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2015.—Artikel 1 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2325) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Für die vor dem 1. Januar 2013 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder wird Elterngeld unter Anwendung der Vorschriften des Ersten Abschnitts dieses Gesetzes und § 9 in der bis zum 16. September 2012 geltenden Fassung gezahlt. Soweit das Gesetz in der bis zum 16. September 2012 geltenden Fassung Mutterschaftsgeld nach der Reichsversicherungsordnung oder nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte in Bezug nimmt, gelten die betreffenden Regelungen für Mutterschaftsgeld nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte entsprechend. Die Statistik für das Elterngeld nach Satz 1 erfolgt nach den Vorgaben der §§ 22 und 23 in der bis zum 16. September 2012 geltenden Fassung.“

Artikel 1 Nr. 21 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 1a aufgehoben und Abs. 1b in Abs. 1a unnummeriert. Abs. 1a lautete:

„(1a) Bei der Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten nach § 2 Absatz 7 Satz 1 ist für die vor dem 1. Januar 2012 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes in der am 4. November 2011 geltenden Fassung anzuwenden.“

01.01.2020.—Artikel 35 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

§ 28 Übergangsvorschrift

(1) Für die vor dem 1. September 2021 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder ist dieses Gesetz in der bis zum 31. August 2021 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(1a) Für die nach dem 31. August 2021 und vor dem 1. April 2024 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder ist dieses Gesetz in der bis zum 31. März 2024 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(1b) Soweit dieses Gesetz Mutterschaftsgeld nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte in Bezug nimmt, gelten die betreffenden Regelungen für Mutterschaftsgeld nach der Reichsversicherungsordnung oder nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte entsprechend.

(2) Für die dem Erziehungsgeld vergleichbaren Leistungen der Länder sind § 8 Absatz 1 und § 9 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

„(3) Betreuungsgeld wird nicht für vor dem 1. August 2012 geborene Kinder gezahlt. Bis zum 31. Juli 2014 beträgt das Betreuungsgeld abweichend von § 4b 100 Euro pro Monat.“

01.03.2020.—Artikel 36 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) § 1 Absatz 7 in der Fassung des Artikels 35 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2019 beginnen.“

UMNUMMERIERUNG

01.03.2020.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1061) hat § 27 in § 28 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

28.05.2020.—Artikel 1 Nr. 24 lit. b des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Wurde der Partnerschaftsbonus spätestens bis zum Ablauf des 27. Mai 2020 beantragt, und liegt der Bezug des Partnerschaftsbonus ganz oder teilweise zwischen dem 1. März 2020 und 31. Dezember 2020, gelten abweichend von § 8 Absatz 1 und 3 Nummer 4 die Angaben zur Höhe des Einkommens und zum Umfang der Arbeitszeit, die bei der Beantragung des Partnerschaftsbonus glaubhaft gemacht worden sind.“

01.01.2021.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2691) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Für die Höhe des Elterngeldes bleiben für die Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 die Einnahmen im Bezugszeitraum unberücksichtigt, die der berechtigten Person als Ersatz für Erwerbseinkommen zustehen, das nach der Geburt des Kindes aufgrund der COVID-19-Pandemie weggefallen ist. Im Fall des Satzes 1 ist das Elterngeld monatlich höchstens so hoch wie der Elterngeldbetrag, der zustünde, wenn die berechtigte Person keinen Einkommenswegfall aufgrund der COVID-19-Pandemie hätte oder hat.“

01.09.2021.—Artikel 1 Nr. 24 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239) hat in Abs. 1 Satz 3 „Satz 1“ durch „Satz 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 4 „Satz 2“ durch „Satz 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Beginnt der Bezug von Einnahmen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 nach der Geburt des Kindes und berechnen sich die anzurechnenden Einnahmen auf der Grundlage eines Einkommens, das geringer ist als das Einkommen aus Erwerbstätigkeit im Bemessungszeitraum und das aufgrund der COVID-19-Pandemie weggefallen ist, so ist für die Zeit vom 1. März 2020 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 der Teil des Elterngeldes in Höhe des nach § 2 Absatz 1 oder 2 maßgeblichen Prozentsatzes des Unterschiedsbetrages zwischen dem durchschnittlichen monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit im Bemessungszeitraum und dem Bemessungseinkommen der anzurechnenden Einnahmen von der Anrechnung freigestellt.“

19.03.2022.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) hat in Abs. 3 „31. Dezember 2021“ durch „23. September 2022“ ersetzt.

(3) § 1 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 bis 4 in der Fassung des Artikels 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 29. Februar 2020 beginnen. § 1 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 in der Fassung des Artikels 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2019 beginnen. § 1 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c in der Fassung des Artikels 12 Nummer 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) ist für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Mai 2022 beginnen. § 1 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b in der Fassung des Artikels 43 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) ist für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Mai 2024 beginnen.

(4) § 9 Absatz 2 ist auf Kinder anwendbar, die nach dem 31. Dezember 2021 geboren oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommen worden sind. § 25 ist auf Kinder anwendbar, die nach dem 31. Oktober 2024 geboren oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommen worden sind. Für die nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. November 2024 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder ist § 25 in der bis zum 31. Oktober 2024 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Zur Erprobung des Verfahrens können diese Regelungen in Pilotprojekten mit Zustimmung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums des Innern und für Heimat auf Kinder, die vor dem 1. Januar 2022 geboren oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommen worden sind, angewendet werden.

(5) § 1 Absatz 8 ist auf Kinder anwendbar, die ab dem 1. April 2025 geboren oder mit dem Ziel der Adoption angenommen worden sind. Für die ab dem 1. April 2024 und vor dem 1. April 2025 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption angenommenen Kinder gilt § 1 Absatz 8 mit der Maßgabe, dass ein Anspruch entfällt, wenn die berechtigte Person im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes ein zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes in Höhe von mehr als 200 000 Euro erzielt hat. Erfüllt auch eine andere Person die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder des Absatzes 3 oder 4, entfällt in diesem Zeitraum abweichend von § 1 Absatz 8 Satz 1 der Anspruch, wenn die Summe des zu versteuernden Einkommens beider Personen mehr als 200 000 Euro beträgt.⁴⁰

40 UMNUMMERIERUNG

01.03.2020.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1061) hat § 27 in § 28 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

10.12.2020.—Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2668) hat Abs. 4 eingefügt.

01.09.2021.—Artikel 1 Nr. 25 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239) hat in Abs. 1 Satz 1 „1. Januar 2015“ durch „1. September 2021“, „§ 1“ durch „dieses Gesetz“ und „31. Dezember 2014“ durch „31. August 2021“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 1 aufgehoben. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Für die vor dem 1. Juli 2015 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder sind die §§ 2 bis 22 in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Satz 2 gilt nicht für § 2c Absatz 1 Satz 2 und § 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2.“

01.06.2022.—Artikel 12 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

01.04.2024.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a und b des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 412) hat Abs. 1a in Abs. 1b umnummeriert und Abs. 1a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes und Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. I Nr. 107) haben Abs. 5 eingefügt.

01.11.2024.—Artikel 57 Nr. 16 lit. b des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) § 9 Absatz 2 und § 25 sind auf Kinder anwendbar, die nach dem 31. Dezember 2021 geboren oder nach dem 31. Dezember 2021 mit dem Ziel der Adoption aufgenommen worden sind, Zur Erprobung des Verfahrens können diese Regelungen in Pilotprojekten mit Zustimmung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministe-

riums des Innern, für Bau und Heimat auf Kinder, die vor dem 1. Januar 2022 geboren oder vor dem 1. Januar 2022 zur Adoption aufgenommen worden sind, angewendet werden.“

06.12.2024.—Artikel 43 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 387) hat Abs. 3 Satz 4 eingefügt.

01.05.2025.—Artikel 57 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) hat Abs. 1b neu gefasst. Die neue Fassung lautet:

„(1b) Für die nach dem 31. März 2024 und vor dem 1. Mai 2025 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder ist dieses Gesetz in der bis zum 30. April 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“